

PLANUNTERLAGE

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenzen mit Messpunkt
- Flurstücksnummer

PLANZEICHENLEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

TH 4,50 m Traufhöhe, als Höchstmaß, siehe § 2 der textl. Festsetzungen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

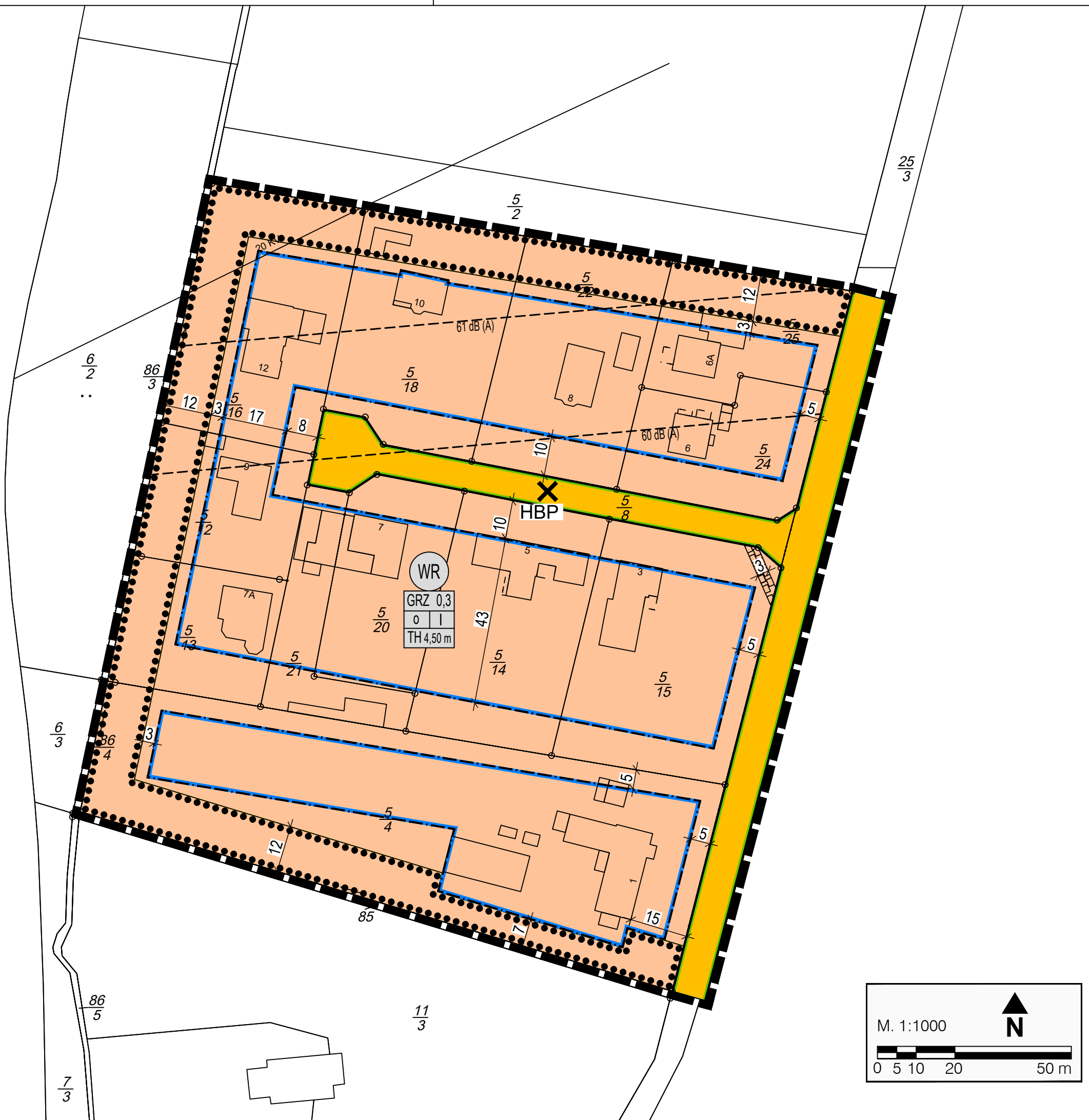
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Höhenbezugspunkt, siehe § 2 der textl. Festsetzungen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Wasserverbandes Gifhorn (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier: Abgrenzung von maßgeblichen Außenlärmpegeln, siehe § 4 der textl. Festsetzungen



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Zulässige Nutzungen im Reinen Wohngebiet WR, § 3 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Läden oder nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfes für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

§ 2 Bezugspunkt Traufhöhe, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte zulässige Traufhöhe gilt die Höhe von 51,72 m NN (Schachtdeckel 511S0352 „An der Stockwiese“). Traufpunkt im Sinne der Festsetzung ist der Schnittpunkt der Außenfläche der Dachhaut mit der Außenseite der Außenwand. Hiervon ausgenommen sind Gauen und Zwerchgiebel.

§ 3 Abwasserbeseitigung, § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Anfallendes Regenwasser der Dachflächen sowie künftiger befestigter Flächen soll durch flache Versickerungsanlagen in den vorhandenen Sanden örtlich versickert werden.

§ 4 Immissionsschutz, § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm teilweise vorbelastet. Bei Neubau oder Sanierung von schutzbedürftigen Räumen sind folgende Vorgaben zu beachten:

4.1 Die zeichnerisch festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel $L_{a, ges}$ sind gemäß DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ (Fassung 01/2018) für Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen zur Auslegung der Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w, ges}$ zugrunde zu legen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w, ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich aus dem maßgeblichen Außenlärmpegeln L_a unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten entsprechend Gleichung (6) der DIN 4109-1 (Fassung 01/2018) wie folgt:

$R_{w, ges} = L_a - K_{Raumart}$

Dabei ist:

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches; für Büroräume und Ähnliches; der maßgebliche Außenlärmpegel

$K_{Raumart} = 35$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Mindestens einzuhalten sind:

$R_{w, ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w, ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_a zur Grundfläche des Raumes S_r nach DIN 4109-2 (Fassung 01/2018), Gleichung (32) mit dem Korrekturwert $K_{a, ges}$ nach Gleichung (33) zu korrigieren.

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nach DIN 4109-2 („Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen“, Januar 2018, Bezugsquelle Beuth Verlag GmbH, Berlin) nachzuweisen.

4.2 Von den Festsetzungen der vorhergehenden Punkte kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises prüfbar nachgewiesen wird, dass (bspw. durch Eigenabschirmung der Baukörper) ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel (gemäß DIN 4109-1, Fassung 01/2018) vorliegt.

Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH, vom 12.06.2023, Az: 551488243-B01.

Abbildung: Maßgebliche Außenlärmpegel



DEKRA Automobil GmbH eine „Prognose von Schallimmissionen, Schallimmissionsprognose zum Verkehrslärm im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhofsweg“ in 38536 Meinersen“, Projektnummer: 551488243, vom 12.06.2023

§ 5 Naturschutzrisikoprüfung / Baumschutz, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss dieser 1. Änderung des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.11.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 12 bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.2023 in Kraft getreten.

Meinersen, den 04.12.2023

gez. Weichsler
Gemeindedirektor

L. S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Meinersen, den

Gemeindedirektor

- Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:
- Baugesetzbuch (BauGB), in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
 - Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576).
 - Niedersächsische Bauordnung (NBauO), in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46).
 - Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts), Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
 - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG), vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517).
- Jeweils in den derzeit gültigen Fassungen.

REDAKTIONELLER HINWEIS

Innerhalb des zeichnerischen Änderungsbereiches werden die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ vollständig aufgehoben und durch die zeichnerischen Festsetzungen der 1. Änderung ersetzt.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift gem. § 84 Abs. 1 und 3 NBauO entspricht dem des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Friedhofsweg“ mit Örtlicher Bauvorschrift, i.d.F. der 1. Änderung.

§ 2 - Anforderungen an die Gestaltung der Dachformen

Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer beidseitig gleichen Dachneigung von mindestens 28° - 45° oder Walmdächer mit einer Neigung von 15 - 20 Grad zulässig.

Hiervon ausgenommen sind Dächer von Terrassen, Wintergärten sowie Garagen/Carports und Nebenanlagen.

§ 3 - Anforderungen an die Gestaltung der Dachdeckung

Es sind nur nichtglänzende Dachdeckungen in folgenden Farben in Anlehnung an das Farregister RAL 840 HR zulässig:

Farbreihe Rot: RAL 3000 Feuerrot, RAL 3002 Karminrot, RAL 3011 Braunrot, RAL 3013 Tomatenrot, RAL 3016 Korallenrot

Farbreihe Orange: RAL 2001 Rotorange, RAL 2002 Blutorange

Farbreihe Braun: RAL 8001 Ockerbraun, RAL 8004 Kupferbraun, RAL 8023 Orangebraun

Farbreihe Grau: RAL 7016 Anthrazitgrau

Zwischentöne sind zulässig.

Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, Dachflächenfenster und Wintergärten. Im Sinne der Nutzung regenerativer Energien ist die Integration von Sonnenkollektoren und Solarzellen in die Dachfläche zulässig.

Für verglaste Eingangsbereiche sind auch Dachdeckungen aus Glas oder glasähnlichem Kunststoff zulässig.

Doppel- und Reihenhäuser sind in Material und Farbe der Dachbedeckung einheitlich zu gestalten.

§ 4 - Anzahl der Stellplätze

Im reinen Wohngebiet WR sind je Wohneinheit auf den privaten Grundstücken mindestens je zwei Stellplätze zu errichten.

§ 5 - Gestaltung und Begrünung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Zur Erhaltung und Stärkung des Artenbestandes und der Artenvielfalt sind private Gartenflächen gem. § 9 Abs. 2 NBauO möglichst strukturreich und naturnah zu gestalten. Die Anlage von Stein-/Kies- oder Schottergärten (flächenhafte Schüttungen) sind unzulässig.

§ 6 - Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen diese örtliche Bauvorschrift sind Ordnungswidrigkeiten, § 80 Abs. 3 NBauO, die mit einer Geldbuße gem. § 80 Abs. 5 NBauO geahndet werden.

ALLGEMEINE HINWEISE

I. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Gifhorn, anzuzeigen.

II. Bodenschutz

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Gifhorn, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

Es wird auf die besondere Lage des Plangebietes zu dem Überschwemmungsgebiet der Oker hingewiesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Randbereich des Plangebietes aber auch innerhalb des Plangebietes schädliche Bodenverunreinigungen, herrührend aus der Schwermetallbelastung der Harzflüsse, anzutreffen sind. Die nach § 1 Abs. 6 BauGB erforderlichen gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollten durch eine qualifizierte Bodenuntersuchung (gemäß Anhang Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der derzeit aktuellen Fassung) nachgewiesen werden.

III. Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG) (HOextrem) der Oker. Bauliche Anlagen sollten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet bzw. wesentlich erweitert werden.

IV. Einsichtnahme in Normen und Regelwerke

Die im Rahmen der Bauleitplanung angesprochenen Normen und Regelwerke liegen im Fachbereich Planen und Bauen der Samtgemeinde Meinersen zur Einsicht bereit.

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 1 Abs. 3 sowie der §§ 10, 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 80 und § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 45) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meinersen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung, § 13a BauGB, ohne frühzeitige Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, durchgeführt. Auf eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde verzichtet.

Meinersen, den 20.11.2023

gez. Weichsler
Gemeindedirektor

L. S.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meinersen, den 20.11.2023

gez. Weichsler
Gemeindedirektor

L. S.

Kartengrundlage

Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2022 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Die Plangrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster (Stand Februar 2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlage geometrisch einwandfrei.

Gifhorn, den 17.11.2023

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
- Katasteramt Gifhorn -

gez. Eysell

Planverfasser

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wurde ausgearbeitet von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

gez. Schneider
Planverfasser

Laatzen, den 10.11.2023

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Begründung haben vom 03.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Meinersen zur Verfügung gestellt

Meinersen, den 20.11.2023

gez. Weichsler
Gemeindedirektor

L. S.

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 12.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung haben vom 20.07.2023 bis 25.08.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Meinersen zur Verfügung gestellt

Meinersen, den 20.11.2023

gez. Weichsler
Gemeindedirektor

L. S.

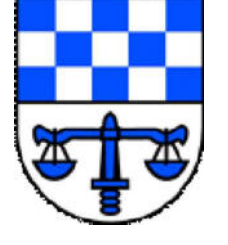
Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat die 1. Änderung des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 09.11.2023 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Meinersen, den 20.11.2023

gez. Weichsler
Gemeindedirektor

L. S.

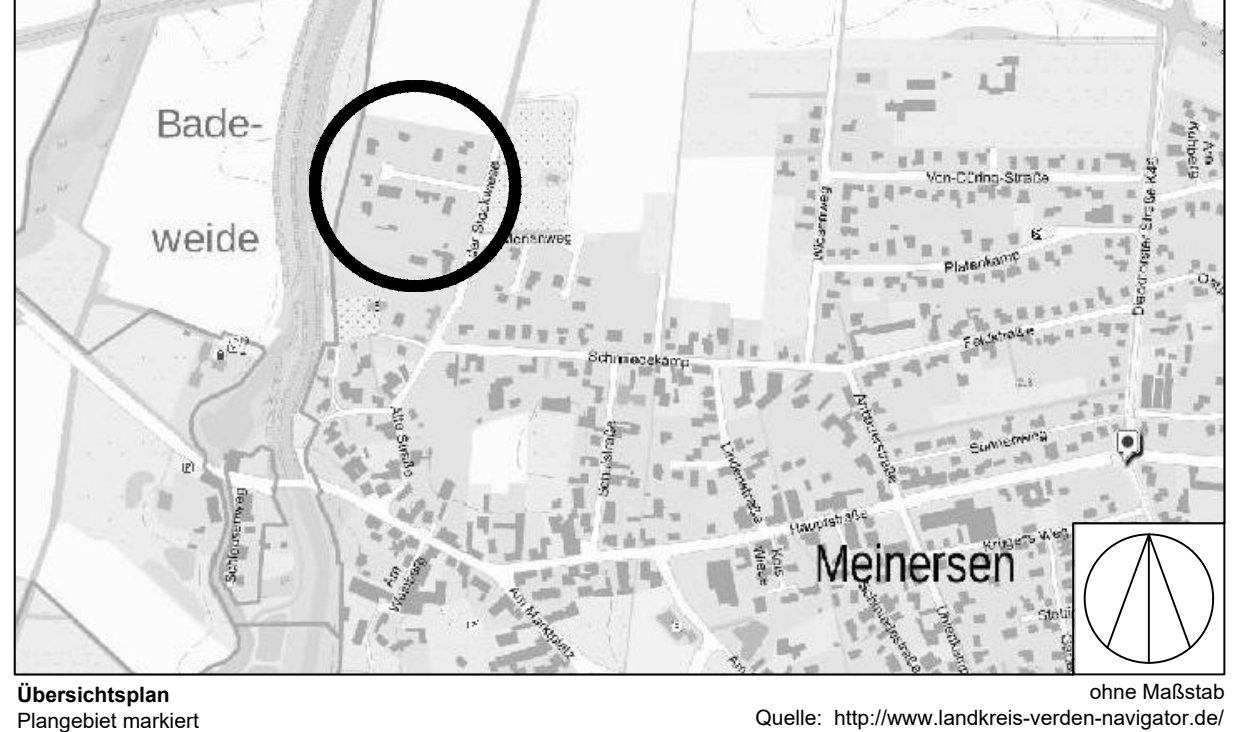


Gemeinde Meinersen
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
„Friedhofsweg“

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

1. Änderung



ABSCHRIFT

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Verfahren nach § 13a BauGB

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Stand: 08.09.2023

Meinersen, Gemeinde Meinersen
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag



Gemeinde Meinersen Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan „Friedhofsweg“

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

1. Änderung

Begründung

ABSCHRIFT

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.


Meinersen,

Gemeinde Meinersen
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

Verfahren nach § 13a BauGB

Stand: Satzungsbeschluss – 08.09.2023

Bearbeitung:

 H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Zielsetzung / Anlass	3
1.1	Verfahren nach § 13a BauGB	4
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	5
1.3	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	5
2	Einbindung in die übergeordnete Gesamtplanung	5
2.1	Raumordnung / Flächennutzungsplanung	5
2.2	Änderung anderer Pläne	8
2.3	Belange benachbarter Gemeinden	8
2.4	Sonstige Planungen und Rahmenbedingungen	8
3	Umfang und Erforderlichkeit der Festsetzungen	11
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Bauhöhe / überbaubare Grundstücksflächen	11
3.2	Örtliche Bauvorschriften	11
3.3	Immissionen	12
3.4	Erschließung	14
3.5	Regelungen für den Wasserhaushalt / Regenentwässerung	14
3.6	Grünordnung	14
3.7	Ver- und Entsorgung	14
4	Bewertung der Umweltbelange / Artenschutzrechtliche Belange / Eingriffsregelung ..	15
5	Abwägung und Beschluss der Begründung	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bebauungsplan „Friedhofsweg“ (unmaßstäblich)	4
Abbildung 2:	Auszug rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen für das Plangebiet (unmaßstäblich)	6
Abbildung 3:	Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP, Auszug, unmaßstäblich)	7
Abbildung 4:	Maßgebliche Außenlärmpegel	13
Abbildung 5:	FFH-Gebiet (3021-331) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und Naturschutzgebiet NSG BR 00143 „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller) (unmaßstäblich, Plangebiet markiert)	16
Abbildung 6:	Überblick gesicherte Überschwemmungsgebiete (blau) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQextrem) (Schraffur-lila)	17

Anlagen:

- Anlage 1: bsp ingenieure GmbH: „Projekt B-Plan-Änderung „An der Stockwiese“, Meinersen Baugrunduntersuchung und Versickerungsgutachten“, 24.11.2022
- Anlage 2: DEKRA Automobil GmbH: „Schallimmissionsprognose zum Verkehrslärm im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhofsweg“ in 38536 Meinersen“, Projektnummer: 551488243, vom 12.06.2023

1 Einleitung / Zielsetzung / Anlass

Der Bebauungsplan „Friedhofsweg“ wurde im Jahr 1964 rechtskräftig und setzt für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung ein Reines Wohngebiet fest. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat sich bis heute ein lockeres Wohnquartier auf großzügigen Grundstücken entwickelt, welches zum Großteil bebaut ist.

In der Vergangenheit wurden einige Bauvorhaben durch Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt. Auch die Erschließungsstraße wurde seinerzeit bzgl. der Lage abweichend von den Vorgaben des Bebauungsplanes errichtet.

Aktuell liegen der Gemeinde Meinersen von Anwohnern weitere Baubegehren im Rahmen einer Nachverdichtung vor. Seinerzeit wurde für das Plangebiet eine GRZ von 0,1 festgesetzt. Durch die vorliegende 1. Änderung soll durch die Erhöhung der GRZ auf 0,3 im Sinne einer Innenentwicklung eine verbesserte bauliche Ausnutzung der Grundstücke und somit eine Nachverdichtung ermöglicht werden. Im Osten des Plangebietes soll durch die Vergrößerung der Baufelder eine weitere Bebauungsmöglichkeit im ehemaligen „Achtungsabstand“ zum gegenüberliegenden Friedhof entstehen. Im Süden soll durch die Erweiterung des Baufeldes ebenfalls die Möglichkeit der weiteren lockeren Bebauung im Bereich des hinterliegenden Grundstückes entstehen. Ferner wird im südlichen Bereich der Planstraße die Baugrenze nach Süden erweitert, sodass dort im Bereich der großzügigen Hausgartengrundstücke die Möglichkeit der Nachverdichtung besteht. Nördlich der Planstraße wird ebenfalls die Baugrenze auf 10 m Abstand an die Planstraße herangezogen. Im gesamten Plangebiet wird die Baugrenze an die bereits vorhandenen und genehmigten Bestandsgebäude angepasst. Gleiches gilt bezüglich der Lage der Straße. In der Folge werden auch die Baufelder an die faktische Lage der Straße und der Gebäude angepasst.

Darüber hinaus ist es ausdrücklicher Planungswille der Gemeinde, in diesem Verfahren insbesondere die gewünschten Planungsabsichten zu berücksichtigen (Planungserfordernis / -bedarf). Daher werden im Bestandsgebiet einzelne Baufelder maßvoll erweitert, um somit den gewünschten Charakter der gewachsenen, lockeren Lage zu erhalten.

Der Ursprungsplan sieht keine Örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet vor. Aufgrund der vielfältigen Architektur, die heute Anwendung findet, möchte die Gemeinde Meinersen über Örtliche Bauvorschriften architektonische Auswüchse verhindern und ein Einfügen in die Bestandsbebauung sicherstellen.

Die alte Planzeichnung, siehe folgende Abbildung 1, wird durch die vorliegende 1. Änderung vollständig ersetzt. Dies dient vor allem der Lesbarkeit und besseren Handhabung der Planung. Textliche Festsetzungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes seinerzeit nicht formuliert. Die Gemeinde Meinersen möchte jedoch durch ein Einfügen von textlichen Festsetzungen Regelungen treffen, die zum Beispiel die Eingrünung und die Oberflächenwasserbewirtschaftung betreffen. Ferner wurde ein Nutzungskatalog der Planung beigelegt.

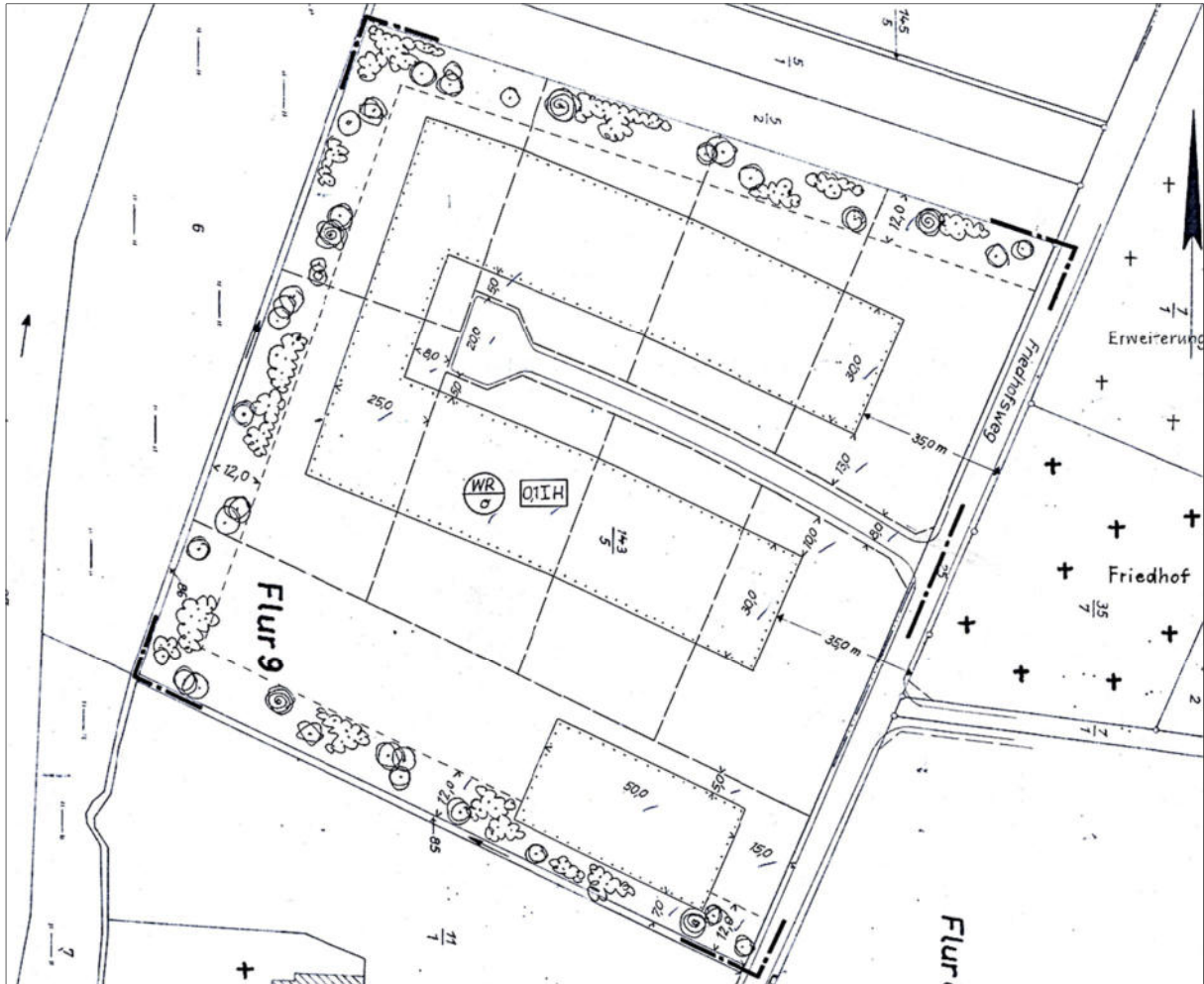
Um den Planungsabsichten gerecht werden zu können, beabsichtigt die Gemeinde Meinersen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Friedhofsweg“ durchzuführen. Damit können die Voraussetzungen für eine standortgerechte Nutzung und Nachverdichtung geschaffen werden.

Die erneute öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange begründet sich in der geringfügigen Anpassung der Baugrenze im nördlichen Bereich und in der Ausarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm der nördlich verlaufenden B 188.

Das Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt. Dabei wurde auf die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Das Verfahren wird durchgeführt für die Gemeinde Meinersen von der H&P Ingenieure GmbH, Laatzen.

Abbildung 1: Bebauungsplan „Friedhofsweg“ (unmaßstäblich)



1.1 Verfahren nach § 13a BauGB

Der § 13a BauGB ermöglicht es Städten und Gemeinden, unter bestimmten Voraussetzungen die Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen des § 13 BauGB in Anspruch zu nehmen. Die Anwendbarkeit des § 13a BauGB beschränkt sich auf sog. „Bebauungspläne der Innenentwicklung“. Diese können enthalten: Flächen zur Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Der Geltungsbereich des hier gegenständlichen B-Plans liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Meinersen. Für das Plangebiet wird im rechtskräftigen Bebauungsplan „Friedhofsweg“ ein Reines Wohngebiet festgesetzt.

Die Gemeinde Meinersen betrachtet die Planung als eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung), da ein stark vorgeprägter Bereich nunmehr dem Bedarf entsprechend genutzt werden kann und die Ausnutzung verbessert werden kann. Es werden keine neuen, bisher gänzlich unberührten Außenbereichsflächen in Anspruch genommen. Vorhandene

Erschließungsstrukturen werden genutzt. Dies entspricht unmittelbar den Intentionen des Gesetzgebers bzgl. des § 13a BauGB.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird durch die Änderung hier nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Belange erlangen aufgrund der Ausprägung der Flächen (Hausgartenflächen) keine Bedeutung. Insoweit werden die maßgebenden Umweltbelange vollinhaltlich berücksichtigt.

Der in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannte Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche wird nicht erreicht. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 3 ha. Einer Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 zum BauGB bedarf es daher nicht. Die Gemeinde Meinersen sieht die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im vorliegenden Fall somit als gegeben an. Das bedeutet: Es kann auf die frühzeitigen Beteiligungsverfahren verzichtet und von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Aufgrund der großzügigen Hausgartengrundstücke der Siedlung aus den 1960er Jahren werden Bauwünsche an die Gemeinde Meinersen herangetragen, im Plangebiet auch eine zeitgemäße Verdichtung der Bebauung zu ermöglichen.

Mit der vorliegenden 1. Änderung möchte die Gemeinde Meinersen diesen Bauwünschen im Sinne der Nachverdichtung, durch die Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) und die Erweiterung der Baufelder, nachkommen.

Der Ursprungsplan sieht keine Örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet vor. Aufgrund der vielfältigen Architektur, die heute Anwendung findet, möchte die Gemeinde Meinersen über Örtliche Bauvorschriften architektonische Auswüchse verhindern und ein Einfügen in die Bestandsbebauung sicherstellen.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Gemeinde Meinersen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Friedhofsweg“ durchzuführen.

1.3 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Durch die kleinflächige Nachverdichtung sind durch die vorhandenen Hausgartenstrukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen oder die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu erwarten.

Verkehrliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da sich die bereits vorhandene Gemeindestraße als ausreichend dimensioniert darstellt.

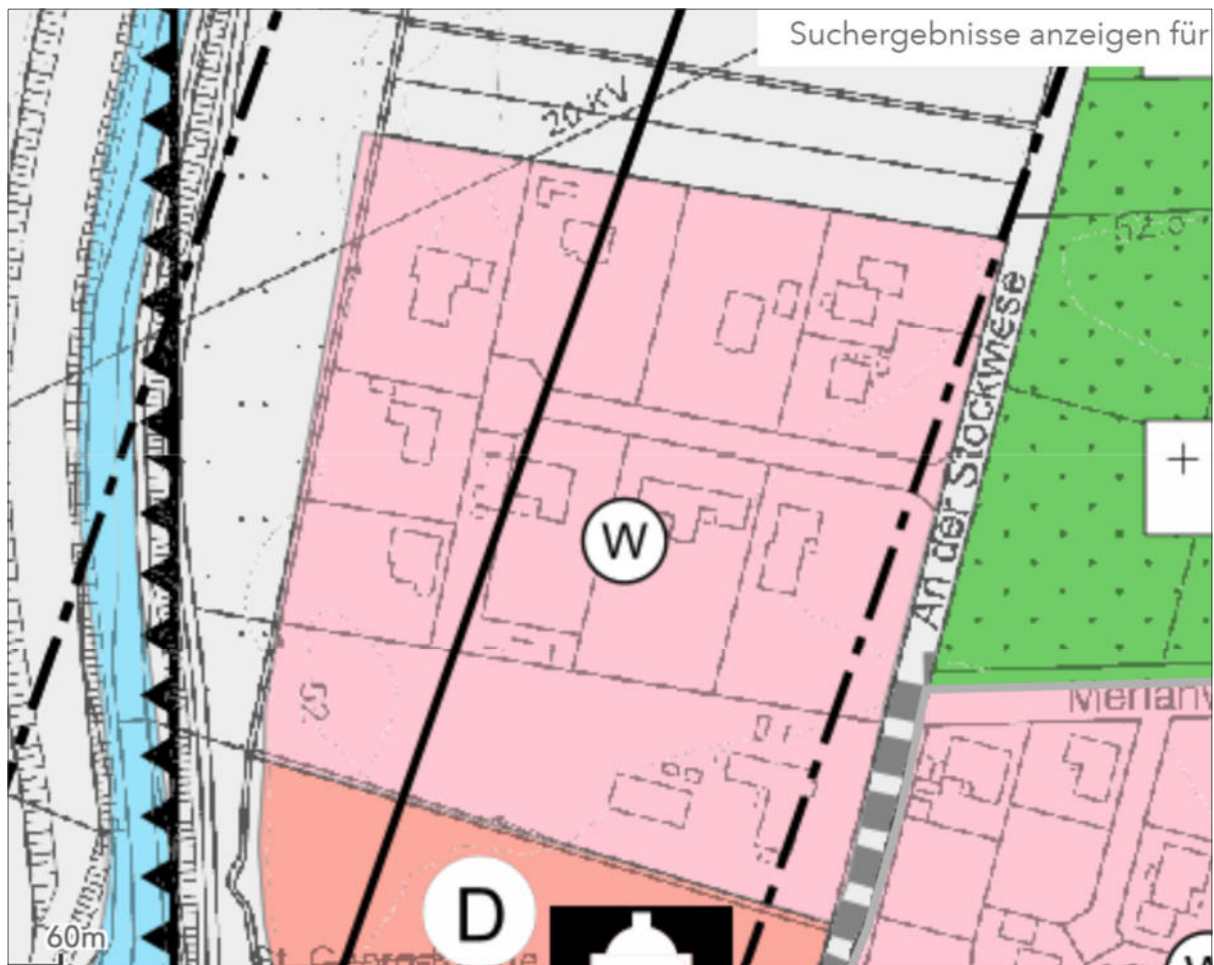
2 Einbindung in die übergeordnete Gesamtplanung

2.1 Raumordnung / Flächennutzungsplanung

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, siehe folgende Abbildung 2, stellt für die Flächen des Plangebietes Wohnbauflächen dar. Die Planung kann aus dem Flächennutzungsplan als entwickelt angesehen werden, § 8 Abs. 2 BauGB.

Abbildung 2: Auszug rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen für das Plangebiet (unmaßstäblich)



Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017):

Das LROP (2017) bildet für das Plangebiet erkennbar auf der Maßstabsebene keine besonderen Darstellungen ab. Östlich des Plangebietes wird der Verlauf der Oker als „Biotopverbund“ und als „Natura 2000“ Gebiet dargestellt. Das FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ verläuft direkt westlich angrenzend.

Die Planung steht somit den Darstellungen des LROP (2017) nicht entgegen.

RROP 2008

Das RROP 2008 stellt im Rahmen der zeichnerischen Darstellung die Gemeinde Meinersen als Grundzentrum und als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ dar. Im Bereich des Plangebietes wird ein Teilbereich als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ und ein Teilbereich als „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ dargestellt. Nach Rücksprache mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig ist die Zielfestlegung des RROPs hier nicht mehr anzuwenden, da das Überschwemmungsgebiet der Oker in seiner Ausdehnung hinter den Darstellungen zurückbleibt. Weitere zeichnerische Darstellungen betreffen das Plangebiet nicht.

Im Rahmen der Begründung wird Folgendes über Besonderheiten und Potenziale des zentralen Ortes Meinersen aufgeführt:

„Meinersen gehört mit über 4.100 Einwohnern zu den bevölkerungsstarken Grundzentren im Großraum Braunschweig und verfügt damit über eine tragfähige Bevölkerungszahl hinsicht-

lich der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur. Das Grundzentrum Meinersen ist über die B 188 gut an das Mittelzentrum Gifhorn angebunden. Das Pendleraufkommen ist in Richtung Gifhorn am höchsten, wohin auch eine RegioBusverbindung besteht. Mit dem Haltepunkt Bahnhof Meinersen im Ortsteil Seershausen besteht eine Bahnanbindung nach Wolfsburg und Hannover. Potenziale für eine weitere Siedlungsentwicklung sind am Standort vorhanden. Die Versorgungssituation mit Gütern des periodischen Bedarfs ist als gut zu bezeichnen. Im nahegelegenen Schulzentrum außerorts von Meinersen ist eine gehobene Infrastrukturausstattung im Bereich der allgemeinbildenden Schulen vorhanden (Grund-, Haupt-, Realschule). Im Bereich Erholung besitzt der Standort Meinersen ein Entwicklungspotenzial, das über die Festlegung der Entwicklungsaufgabe "Erholung" gesichert und entwickelt werden soll.“

Abbildung 3: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP, Auszug, unmaßstäblich)



Ferner verläuft westlich, außerhalb des Plangebietes ein Überschwemmungsgebiet. Dieses bleibt von der Planung unberührt. Darüber hinaus werden Teile des Plangebietes, wie auch weite Teile der Ortslage von Meinersen ebenfalls, als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) dargestellt (HQextrem).

Im § 78 b WHG wird im Absatz 1 folgendes aufgeführt: „Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.“

Da sich die Flächen des Plangebietes schon seit den 1960er Jahren als bebaut darstellen, darüber hinaus auch weite Teile der übrigen bereits bebauten Ortslage von Meinersen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Anwohner, auch im Hinblick auf die optische Nähe zur Oker, dort für das Thema Hochwasserschutz sensibilisiert sind und sich der Gefahren bewusst sind und diese Anforderungen entsprechend beim Bauen berücksichtigen.

Im Rahmen dieser Planung wird ein allgemeiner Hinweis zu diesem Thema in die Planung mit aufgenommen. Somit kann für zukünftige Bauvorhaben das Bewusstsein zu einer angepassten Bauweise geschaffen werden, welche die möglichen Gefahren durch extreme Hochwasserereignisse berücksichtigt.

Da es sich bei der hier vorliegenden Planung lediglich um eine geringfügige, klar definierte Nachverdichtungsmöglichkeit handelt und das Plangebiet sich bereits seit Jahrzehnten als bebaut darstellt, ist davon auszugehen, dass die hier vorgenommene Planung somit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

2.2 Änderung anderer Pläne

Eine Änderung anderer Pläne ist nicht erforderlich.

2.3 Belange benachbarter Gemeinden

Belange der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden werden durch dieses Verfahren erkennbar nicht berührt, § 2 Abs. 2 BauGB.

2.4 Sonstige Planungen und Rahmenbedingungen

Altlasten / Bodenschutz

Im Plangebiet selbst und in der näheren Umgebung sind keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die zu möglichen Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen führen können. Der Kartenserver des LBEG stellt für das Plangebiet keine Verdachtsflächen dar.¹

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Gifhorn, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

Es wird auf die besondere Lage des Plangebietes zu dem Überschwemmungsgebiet der Oker hingewiesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Randbereich des Plangebietes aber auch innerhalb des Plangebietes schädliche Bodenverunreinigungen, herrührend aus der Schwermetallbelastung der Harzflüsse, anzutreffen sind. Die nach § 1 Abs. 6 BauGB erforderlichen gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollten durch eine qualifizierte Bodenuntersuchung (gemäß Anhang Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der derzeit aktuellen Fassung) nachgewiesen werden.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Gifhorn, anzuzeigen.

Direkt angrenzend an das geplante Gebiet befindet sich die Kirche mit Kirchhof und das Pfarrhaus als Baudenkmal. Der Umgebungsschutz ist für Teile des Gebiets einzuhalten.

¹ http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=600&article_id=72321&_psmand=4

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG) (HQextrem) der Oker. Bauliche Anlagen sollten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet oder wesentlich erweitert werden.

Hinweise Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Hinweise Wintershall Dea Deutschland GmbH

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH weist darauf hin, dass sich der Planungsbereich innerhalb des ehemaligen Erdölfeldes Eltze-Hardesse der Wintershall Dea Deutschland GmbH befindet. Sollten Sie wider Erwarten im Rahmen der Bauarbeiten auf Reste von Bergbautätigkeiten (z. B. Leitungsreste) treffen, bitten wir Sie mit unserer Rückbauabteilung, Herrn Schlotmann (Tel.: 01525/4913183; philipp.schlotmann@wintershalldea.com) oder Herrn Kuznetsov (Tel. 0160/99565358; dmitrii.kuznetsov@wintershalldea.com) Verbindung aufzunehmen.

Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.

Hinweise Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass von der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) auf das Plangebiet einwirken können. Diese sind als ortsüblich zu bezeichnen und zu dulden.

Hinweise Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH weist darauf hin, dass sich das Plangebiet westlich des Leitungsschutzbereiches unserer Gashochdruckleitung „Meinersen“, GTL0000014 (DN 100 / PN 25) befindet.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen der erneuten Prüfung.

Hinweise Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass im Plangebiet der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht.

Hinweise Wasserverband Gifhorn

Der Wasserverband Gifhorn weist auf verschiedene Themenbereiche hin:

Löschwasserversorgung:

Bzgl. der Bereitstellung von Feuerlöschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für das ausgewiesene Planungsgebiet, weise ich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung nicht die Aufgabe des Wasserverbandes ist. Hydranten werden aus betrieblichen Gründen im Trinkwassernetz vorgesehen. Die Anzahl und Lage der Hydranten wird vom Wasserverband festgelegt, dabei werden im Allgemeinen die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W405 hinsichtlich höchstzulässigen Abstands zum Brandobjekt und Leistung in Bezug auf den Grundschutz (48 m³/h) erfüllt.

Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist.

Abwasser:

Die Abwasserströme sind zu trennen!

Schmutzwasser:

Über das Flurstück 5/15 liegt der Schmutzwasserhauptsammler, der dieses Baugebiet entsorgt.

Im Zuge des Verfahrens ist der Leitungsbereich in einer Breite von 3,00 m (von Achse Leitung jeweils 1,50m nach links und rechts) zu sichern und als Bauverbotszone auszuweisen mit dem Hinweis das dem Verband oder von ihm beauftragten Dritten für erforderliche Unterhaltungsarbeiten das Arbeiten auf dem Grundstück zu gestatten ist.

Niederschlagswasser:

Der Verband betreibt in dem ausgewiesenen Bereich keine Regenwasserkanalisation, daher muss das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken schadlos bewirtschaftet werden!

Für die Auslegung der dezentralen Versickerungseinrichtungen sollten die Baugrundeigentümer ein entsprechendes Baugrundgutachten durchführen, damit gesicherte Annahmen für die Bestimmung der Versickerungsleistung vorliegen.

Hinweise für die Herstellung von Versickerungsanlagen sind entsprechend der DWA-A 138 einzuhalten.

Die notwendigen Versickerungsflächen in den öffentlichen Straßenbereichen sind baulich gegen Überfahren und Zweckentfremdung dauerhaft zu schützen!

Hinsichtlich der Kellerabdichtung sind bei erdberührenden Teilen und Bauwerken mit erhöhtem Sickerwasseranfall zu rechnen. Daher ist die technische Ausführung der Dichtungsart und der Dichtungsarbeiten nach DIN 18195-T6 (Abdichtungen für aufstauendes Sickerwasser) auszuführen. (Die Abdichtung muss eine geschlossene Wanne bilden!)

Bei zusätzlichem Einbau von Kellerdränagen ist das Einleiten von Grund- bzw. Dränagewasser in die Abwasseranlage grundsätzlich (gemäß der AEB § 7 Abs. 3b) nicht erlaubt.

Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist darauf hin, dass das Plangebiet von Schwermetallbelastungen betroffen sein kann. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Einsichtnahme in Normen und Regelwerke

Die im Rahmen der Bauleitplanung angesprochenen Normen und Regelwerke liegen im Fachbereich Planen und Bauen der Samtgemeinde Meinersen zur Einsicht bereit.

3 Umfang und Erforderlichkeit der Festsetzungen

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Bauhöhe / überbaubare Grundstücksflächen

Im Plangebiet wird weiterhin unverändert ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.

Die Maße der baulichen Nutzungen werden, bis auf die zulässige GRZ, ebenfalls unverändert übernommen. Es gilt weiterhin eine offene, eingeschossige Bauweise. Die GRZ wird im gesamten Baugebiet von 0,1 auf 0,3 angehoben, um somit eine verbesserte und zeitgemäße Ausnutzung der Grundstücke im gesamten Plangebiet zu ermöglichen und das Nachverdichtungspotenzial am Standort auszunutzen.

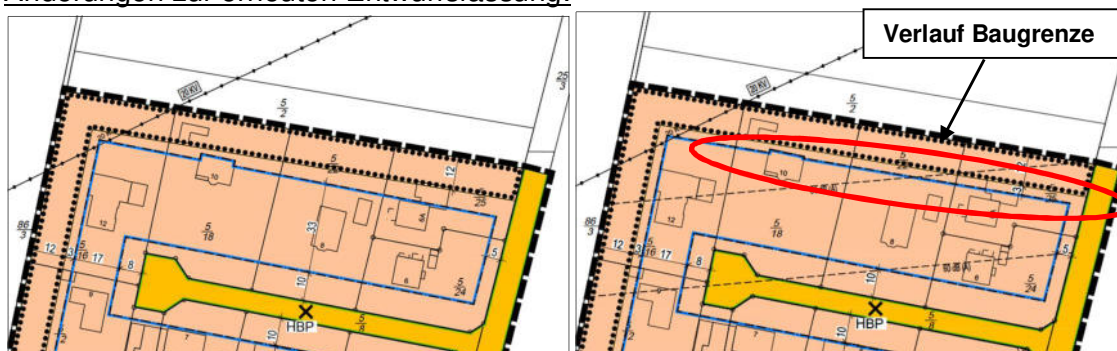
Die bereits bestehende Bebauung genießt weiterhin Bestandsschutz.

Innerhalb des zeichnerischen Änderungsbereichs werden die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Friedhofsweg“ vollständig aufgehoben und durch die zeichnerischen Festsetzungen der 1. Änderung ersetzt. Textliche Festsetzungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes seinerzeit nicht formuliert.

Die Baugrenzen werden im Zuge der vorliegenden 1. Änderung entsprechend an den faktischen Straßenverlauf und an die tatsächliche Lage der bereits bestehenden Wohngebäude angepasst. Im Osten des Plangebietes soll durch die Vergrößerung der Baufelder eine weitere Bebauungsmöglichkeit im ehemaligen „Achtungsabstand“ zum gegenüberliegenden Friedhof entstehen. Im Süden soll durch die Erweiterung des Baufeldes ebenfalls die Möglichkeit der weiteren lockeren Bebauung im Bereich des hinterliegenden Grundstückes entstehen. Ferner wird im südlichen Bereich der Planstraße die Baugrenze nach Süden erweitert, sodass dort im Bereich der großzügigen Hausgartengrundstücke die Möglichkeit der Nachverdichtung besteht. Nördlich der Planstraße wird ebenfalls die Baugrenze auf 10 m Abstand an die Planstraße herangezogen. Im gesamten Plangebiet wird die Baugrenze an die bereits vorhandenen und genehmigten Bestandsgebäude angepasst. Gleiches gilt bezüglich der Lage der Straße. In der Folge werden auch die Baufelder an die faktische Lage der Straße und der Gebäude angepasst.

Zur Vermeidung städtebaulicher Auswüchse wird eine Traufhöhe von 4,50 m über Bezugspunkt festgesetzt.

Änderungen zur erneuten Entwurfsfassung:



3.2 Örtliche Bauvorschriften

Der Ursrungsplan aus den 1960er Jahren enthält keine Örtlichen Bauvorschriften. Da sich das Plangebiet jedoch bereits als bebaut darstellt, möchte die Gemeinde Meinersen ein Einfügen der neu hinzukommenden Bebauung in die Umgebung sicherstellen. Zu diesem Zweck werden für neu zu errichtende Gebäude Örtliche Bauvorschriften, in Anlehnung an

den Bestand und an den östlich angrenzenden Wohngebieten, im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung festgesetzt. Diese regelt Vorgaben zur Gestaltung der Hauptdachflächen. Darüber hinaus wird die Anzahl an Stellplätzen geregelt.

Zur Erhaltung und Stärkung des Artenbestandes und der Artenvielfalt sind private Gartenflächen (Vorgarten und Garten) als Grünflächen gem. § 9 Abs. 2 NBauO möglichst strukturreich und naturnah zu gestalten. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten (flächenhafte Schüttungen) sind unzulässig. Somit sollen sich die zukünftigen Vorgärten an der dörflich-typischen Gestaltung orientieren und sich in die Umgebung einfügen. Somit kann auch die Qualität der Nachbarschaft gesichert werden.

Durch die Örtlichen Bauvorschriften wird ein Einfügen der zukünftigen Bebauung in die Umgebung gesichert.

3.3 Immissionen

Nördlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße 188. Zum Verkehrslärm wurde von der DEKRA Automobil GmbH eine „Schallimmissionsprognose zum Verkehrslärm im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhofsweg“ in 38536 Meinersen“, Projektnummer: 551488243, ausgearbeitet.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Beiblatt 1) für allgemeine Wohngebiete (WA) von tags $OW_{t,wr} = 50$ dB(A) und nachts $OW_{n,wr} = 40$ dB(A) im Plangebiet überschritten werden.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von tags $IGW_t = 59$ dB(A) und nachts $IGW_n = 49$ dB(A) werden erreicht oder unterschritten.

Bei Einhaltung dieser Immissionsgrenzwerte ist grundsätzlich von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen auszugehen.

Für Außenwohnbereiche (Balkone/Terrassen) sind daher weder aktive Schallschutzmaßnahmen (bspw. Lärmschutzwall) noch Vorgaben zur Fassadenanordnung erforderlich.

Es sind jedoch passive Schallschutzmaßnahmen zu beachten.

Die zeichnerisch festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a sind gemäß DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ (Fassung 01/2018) für Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen zur Auslegung der Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ zugrunde zu legen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln L_a unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten entsprechend Gleichung (6) der DIN 4109-1 (Fassung 01/2018) wie folgt:

$$R_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist:

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches;

L_a

der maßgebliche Außenlärmpegel

Mindestens einzuhalten sind:

$R_{w,ges} = 30 \text{ dB}$

für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

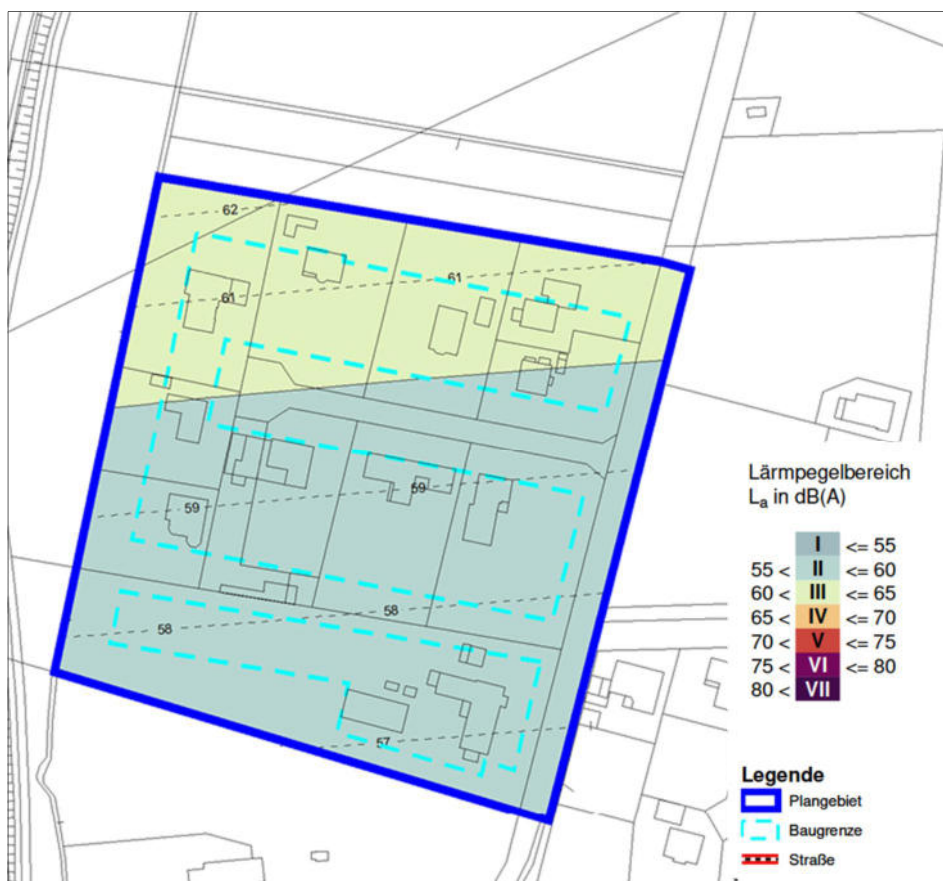
Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_g nach DIN 4109-2 (Fassung 01/2018), Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{al} nach Gleichung (33) zu korrigieren.

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nach DIN 4109-2 („Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen“, Januar 2018, Bezugsquelle Beuth Verlag GmbH, Berlin) nachzuweisen.

Von den Festsetzungen der vorhergehenden Punkte kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises prüfbar nachgewiesen wird, dass (bspw. durch Eigenabschirmung der Baukörper) ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel (gemäß DIN 4109-1, Fassung 01/2018) vorliegt.

Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH, vom 12.06.2023, Az: 551488243-B01.²

Abbildung 4: Maßgebliche Außenlärmpegel³



² DEKRA Automobil GmbH eine „Prognose von Schallimmissionen, „Schallimmissionsprognose zum Verkehrslärm im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhofsweg“ in 38536 Meinersen“, Projektnummer: 551488243, vom 12.06.2023

³ ebd.

Hinweis zur nördlich verlaufenden Bundesstraße 188

Seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße werden keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

3.4 Erschließung

Die bereits vorhandenen Erschließungsstrukturen bleiben durch die Planung unberührt und unverändert bestehen. Die Erschließung der hinterliegenden Gebäude erfolgt durch Baulasten etc.

3.5 Regelungen für den Wasserhaushalt / Regenentwässerung

Anfallendes Regenwasser der Dachflächen sowie künftiger befestigter Flächen soll örtlich versickert werden. Dies vollzieht sich derzeit bereits.

Es wurde dazu eine Bodenuntersuchung vom Büro bsp ingenieure GmbH: „Projekt B-Plan-Änderung „An der Stockwiese“, Meinersen Baugrunduntersuchung und Versickerungsgutachten“, 24.11.2022 ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass: „[...] *Nach den Ergebnissen der Kapitel 4 und 5 (Boden- und Grundwassersituation) ist eine dezentrale Regenwasserversickerung entsprechend den Anforderungen der DWA – A 138 (ehemals ATV-DVWK A 138) bei Verwendung von flachen Versickerungsanlagen in den Sanden der Schicht 2 zulässig.*“⁴

Nähere Nachweise hierzu müssen Gegenstand des jeweiligen Bauantrags- oder Bauanzeigeverfahrens sein.

3.6 Grünordnung

Die grünordnerischen Regelungen (randliche Eingrünung) werden unverändert in die 1. Änderung übernommen. Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten. Diese ist entsprechend zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

3.7 Ver- und Entsorgung

Zur Versorgung mit Strom, Gas, Wasser / Schmutzwasser und Telekommunikation ist der Änderungsbereich bereits an bestehende Leitungen angeschlossen.

Die Abfallentsorgung ist durch den Entsorgungsträger gewährleistet.

Brandschutz:

Ausreichende Löschwassermengen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sind durch das im Baugebiet vorgesehene Wasserversorgungsnetz in der vom Regelwerk genannten Mindestmenge für den heranzuziehenden Bereitstellungszeitraum zu gewährleisten. Es sind angesichts der geplanten Nutzungen von einer Menge von mind. 800 l/min über mindestens 2 h Benutzungsdauer, erreichbar von jeder baulichen Anlage in max. 300 m Entfernung vorzuhalten.

⁴ bsp ingenieure GmbH: „Projekt B-Plan-Änderung „An der Stockwiese“, Meinersen Baugrunduntersuchung und Versickerungsgutachten“, 24.11.2022

Hinweise Landkreis Gifhorn:

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über, die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen Reines Wohngebiet (WR) mit min. 48 m³/h gemäß Arbeitsblatt W405 DVGW

für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde- /Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).

Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.

Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. §1 DVO-NBauO.

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§4 NBauO in Verbindung mit §§1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

4 Bewertung der Umweltbelange / Artenschutzrechtliche Belange / Eingriffsregelung

Gemäß § 13 a (2) Nr. 4 BauGB gilt für diesen Bebauungsplan, der unter den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 des § 13 a BauGB fällt, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig anzusehen sind. Daher rückt, losgelöst von der verfahrensbedingt nachrangigen Eingriffssystematik, die Frage der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in den Vordergrund.

Durch die Anpassung der Grundflächenzahl im gesamten Plangebiet sind etwaige Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erkennbar. Es werden Bauungs-

möglichkeiten / Erweiterungsmöglichkeiten auf Flächen geschaffen, die als Hausgärten (Raseneinsaat) genutzt werden.

Durch die geringfügige Erweiterung der Baufelder werden kleinflächig im Bereich von Hausgartenbereichen anthropogen geprägte Biotoptypen (TF, Raseneinsaat) in Anspruch genommen, bei denen nicht erkennbar ist, dass etwaige Belange des Artenschutzes im Sinne § 44 BNatSchG potentiell betroffen sein könnten.

Aus Sicht der Gemeinde Meinersen werden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG von der Planung somit nicht berührt.

Westlich, außerhalb des Plangebietes, verläuft das Naturschutzgebiet NSG BR 00143 „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“, siehe folgende Abbildung 4. Ebenfalls westlich, außerhalb des Plangebietes, verläuft das FFH-Gebiet (3021-331) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Durch die Planung bleiben die Schutzziele unberührt. Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Abbildung 5: FFH-Gebiet (3021-331) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und Naturschutzgebiet NSG BR 00143 „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ (unmaßstäblich, Plangebiet markiert)



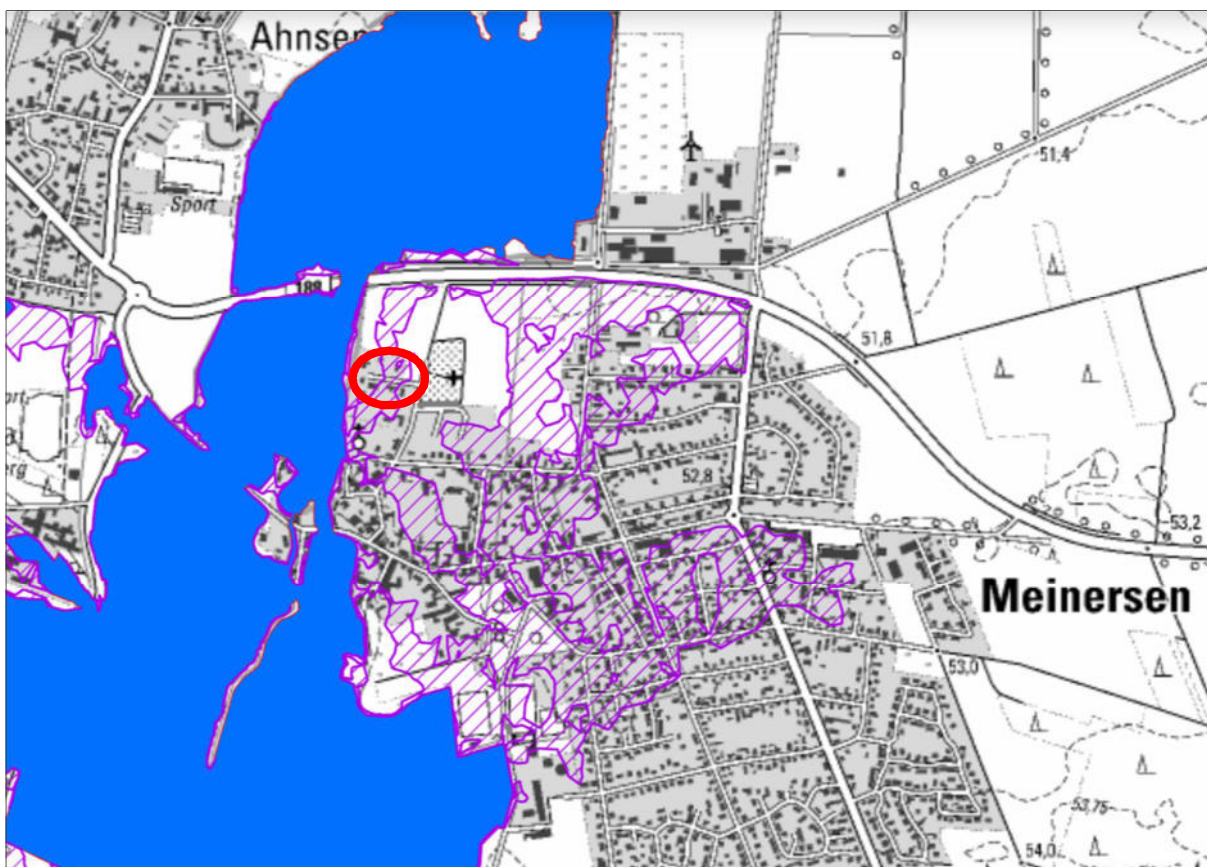
Ferner verläuft westlich, außerhalb des Plangebietes ein Überschwemmungsgebiet, siehe folgende Abbildung 5. Dieses bleibt von der Planung unberührt. Darüber hinaus werden Teile des Plangebietes, wie auch weite Teile der Ortslage von Meinersen ebenfalls, als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) dargestellt (HQextrem).

Im § 78 b WHG wird im Absatz 1 folgendes aufgeführt: „Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Ge-

biere sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.“

Da sich die Flächen des Plangebietes schon seit den 1960er Jahren als bebaut darstellen, darüber hinaus auch weite Teile der übrigen bereits bebauten Ortslage von Meinersen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Anwohner, auch im Hinblick auf die optische Nähe zur Oker, dort für das Thema Hochwasserschutz sensibilisiert sind und sich der möglichen Gefahren bewusst sind. Im Rahmen dieser Planung wird ein allgemeiner Hinweis zu diesem Thema in die Planung mit aufgenommen. Somit kann für zukünftige Bauvorhaben das Bewusstsein zu einer angepassten Bauweise geschaffen werden, welche die möglichen Gefahren durch extreme Hochwasserereignisse berücksichtigt.

Abbildung 6: Überblick gesicherte Überschwemmungsgebiete (blau) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQextrem) (Schraffur-lila)⁵



⁵ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

5 Abwägung und Beschluss der Begründung

Abwägung:

Entwurf:

Aus der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Von Seiten des Landkreises Gifhorn werden seitens des Brandschutzes Hinweise zur Löschwasserbereitstellung abgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen. Von Seiten des Fachbereiches Kreisarchäologie werden Hinweise zu möglichen Bodendenkmalen abgegeben. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Dem Hinweis wird entsprechend gefolgt. Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde werden Hinweise zu in der Umgebung befindlichen Baudenkmalen abgegeben. Es wurde ebenfalls ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Von Seiten der Unteren Abfallbehörde wurden Hinweise zur Bereitstellung Abfallbehältern und Befahrbarkeit von Stichstraßen abgegeben. Die Hinweise der Unteren Abfallbehörde werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Von Seiten der Unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde werden Hinweise zu möglichen schädlichen Bodenverunreinigungen durch Schwermetallbelastung abgegeben. Die Hinweise von Seiten der Unteren Boden- Immissionsschutzbehörde werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden Hinweise zum Verkehrslärm der angrenzenden B 188 abgegeben. Festzuhalten ist hier, dass sich das Plangebiet bereits in großen Teilen als bebaut darstellt. Ziel der Planung ist eine Schaffung von Baulücken zur Nachverdichtung im Bereich der großzügigen Hausgartengrundstücke. Durch die Planung rückt die mögliche Wohnbebauung nicht weiter in Richtung Norden. Dennoch wird für das Plangebiet ein Schallgutachten zum Verkehr auf der Bundesstraße 188 ausgearbeitet. Dies führt zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen. Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

Von Seiten des Wasserverbandes Gifhorn werden Hinweise zur Löschwasserversorgung, zum Abwasser, zum Schmutzwasser und zur Niederschlagswasserbeseitigung abgegeben. Die Hinweise von Seiten des Wasserverbandes Gifhorn werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Planung mit aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

Von Seiten des Regionalverbandes Großraum Braunschweig werden Hinweise zum Hochwasserschutz abgegeben. Die Hinweise von Seiten des Regionalverbandes Großraum Braunschweig werden insgesamt zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis zum Thema Hochwasserschutz, um somit die zukünftigen Bauherren für das Thema zu sensibilisieren. Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden Hinweise zum Thema Bodenschutz und zu Gashochdruckleitungen/Rohrfernleitungen abgegeben. Die Hinweise von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung mit aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Wintershall Dea Deutschland GmbH werden Hinweise abgegeben, dass sich das Plangebiet innerhalb des ehemaligen Erdölfeldes Eltze-Hardesse der Wintershall Dea Deutschland GmbH befindet. Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen. Die Hinweise von Seiten der

Wintershall DEA Deutschland GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wird ein redaktioneller Hinweis in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden Hinweise zu möglichen landwirtschaftlichen Emissionen der umgebenen Ackerflächen abgegeben. Die Hinweise von Seiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Deutschen Telekom Technik GmbH wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Hinweise von Seiten der Deutschen Telekom Technik GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender redaktioneller Hinweis in die Planung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Avacon Netz GmbH, Salzgitter werden Hinweise abgegeben, dass sich das Plangebiet westlich des Leitungsschutzbereiches unserer Gashochdruckleitung „Meinersen“, GTL0000014 (DN 100 / PN 25) befindet. Die Hinweise von Seiten der Avacon Netz GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Die Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden Hinweise abgegeben, dass im Plangebiet der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Die Hinweise von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung mit aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Erneuter Entwurf:

Aus der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Von Seiten des Landkreises Gifhorn werden seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde Hinweise zu einer Bemaßung des Pflanzstreifens abgegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Maß wird redaktionell ergänzt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Von Seiten des Brandschutzes werden Hinweise zur Löschwasserbereitstellung abgegeben. Die Hinweise zum Brandschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits entsprechende Hinweise in die Planung mit aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Von Seiten des Fachbereiches Kreisarchäologie werden Hinweise zu möglichen Bodendenkmalen abgegeben. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Dem Hinweis wird entsprechend gefolgt. Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde werden Hinweise zu in der Umgebung befindlichen Baudenkmalern abgegeben. Es wurde ebenfalls ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Von Seiten des Wasserverbandes Gifhorn werden Hinweise zur Löschwasserversorgung, zum Abwasser, zum Schmutzwasser und zur Niederschlagswasserbeseitigung abgegeben. Die Hinweise von Seiten des Wasserverbandes Gifhorn werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Planung mit aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

Von Seiten des Regionalverbandes Großraum Braunschweig werden Hinweise zum Hochwasserschutz abgegeben. Die Hinweise von Seiten des Regionalverbandes Großraum Braunschweig werden insgesamt zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis zum Thema Hochwasserschutz, um somit die zu-

künftigen Bauherren für das Thema zu sensibilisieren. Ferner hat sich die Gemeinde mit den Zielen der BRPHV auseinandergesetzt und hält eine Umsetzung der Planung zur Nachverdichtung am Standort, unter Berücksichtigung der in der Planung genannten Hinweise, für vertretbar. Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Bauherren für das Thema zu sensibilisieren. Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden Hinweise zum Thema Bodenschutz und zu Gashochdruckleitungen/Rohrfernleitungen abgegeben. Die Hinweise von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits entsprechende Hinweise in die Begründung mit aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Wintershall Dea Deutschland GmbH werden Hinweise abgegeben, dass sich das Plangebiet innerhalb des ehemaligen Erdölfeldes Eltze-Hardesse der Wintershall Dea Deutschland GmbH befindet. Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen. Die Hinweise von Seiten der Wintershall DEA Deutschland GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein redaktioneller Hinweis in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden Hinweise zu möglichen landwirtschaftlichen Emissionen der umgebenen Ackerflächen und zur Eingrünung abgegeben. Die Hinweise von Seiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise von Seiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurde zur erneuten Entwurfsfassung entsprechender Hinweis zu den mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Emissionen in die Begründung aufgenommen. Ferner bleibt auch der im Norden befindliche 12 m Pflanzstreifen erhalten. Die Hinweise wurden bereits wie dargelegt berücksichtigt. Einer weiteren Ergänzung bedarf es nicht. Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Deutschen Telekom Technik GmbH wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Hinweise von Seiten der Deutschen Telekom Technik GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein entsprechender redaktioneller Hinweis in die Planung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Avacon Netz GmbH, Salzgitter werden Hinweise abgegeben, dass sich das Plangebiet westlich des Leitungsschutzbereiches unserer Gashochdruckleitung „Meinersen“, GTL0000014 (DN 100 / PN 25) befindet. Die Hinweise von Seiten der Avacon Netz GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Die Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Von Seiten der LSW Netz GmbH & Co. KG werden Hinweise abgegeben, dass die eingezeichnete 20-kV Freileitungen bereits zurückgebaut sind. Die Hinweise von Seiten der TenneT TSO GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Darstellung wird redaktionell aus der Planzeichnung gestrichen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden Hinweise abgegeben, dass im Plangebiet der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Die Hinweise von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits entsprechende Hinweise in die Begründung mit aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten des KONU – Koordinierungsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn werden Hinweise zu Regelungen zum klimaangepassten Bauen abgegeben. Die Hinweise von Seiten der KONU werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Örtlichen Bauvorschriften werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht bei diesen Nachverdichtungsmöglichkeiten davon aus, dass ein klimaschonendes Bauen allein schon aus dem Anreiz der Förderkulisse entsteht. Allein durch die Nachverdichtung werden Flächen im Außenbereich geschont. Bei den konkreten umweltbezogenen Anforderungen an die künftige Bebauung, sieht die Gemeinde Meinersen Anreize zur Umsetzung möglichst klimaschonenden Bauens als das bessere Instrument an, als verpflichtende Festsetzungen oder Verbote – zumal das Baugesetzbuch hier aktuell mit Blick auf die Rechtssicherheit nur einen schmalen Regelungsrahmen bietet. Der Hinweis zum Wärmeplan wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung. Es wurden bereits entsprechende Hinweise in die Begründung mit aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Beschlussfassung:

Die vorliegende Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Meinersen am 09.11.2023 beschlossen.

Meinersen, 20.11.2023

L. S.

gez. Steffen Weichsler
Gemeindedirektor

bsp ingenieure GmbH • Bültenweg 67 • 38106 Braunschweig

bsp ingenieure GmbH

**H&P Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen
Frau Yasmin Schweer
Albert-Schweitzer-Straße 1**

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Thomas Bergs
Dipl.-Ing. Thomas Siegert

Beratende Ingenieure
Geotechnik Umweltschutz

30880 Laatzen

Unser Zeichen:
Projekt-Nr.: 531.22

Bearbeiter:
Ulrike Jansen

E-Mail:
u.jansen@bsp-ingenieure.de

Durchwahl:
0531 698813-53

Datum:
24.11.2022

Projekt: B-Plan-Änderung „An der Stockwiese“, Meinersen

1. Bericht: Baugrunduntersuchung und Versickerungsgutachten

**Auftraggeber: H&P Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen
Albert-Schweitzer-Straße 1**

30880 Laatzen

Bültenweg 67
38106 Braunschweig
Fon: 0531 – 69 88 13 20
Fax: 0531 – 69 88 13 99
info@bsp-ingenieure.de

Röntgenstraße 37
38518 Gifhorn
Fon: 05371 – 58 96 59
Fax: 05371 – 58 96 61
www.bsp-ingenieure.de

Sparkasse Gifhorn – Wolfsburg
Braunschweigische Landessparkasse
Volksbank BraWo
Amtsgericht Braunschweig HRB 205475

DE20269513110011042595
DE07250500000115002974
DE45269910661707957000
St.Nr.: 14 \ 210 \ 08804

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Vorgang, Aufgabenstellung	3
2	Kenntnisstand und Unterlagen	3
3	Baugrunderkundung	4
3.1	Kleinrammbohrungen	4
3.2	Geotechnische Proben und Laborversuche	4
4	Baugrund und Morphologie	5
4.1	Morphologie und Bestand	5
4.2	Baugrundaufbau	5
5	Grundwasser	7
6	Regenwasserversickerung	7

ANLAGENVERZEICHNIS

1	Lagepläne
1.1	Übersichtslageplan
1.2	Lageplan mit Aufschlusspunkten
2	Bohrprofile
2.1	Bohrprofil KRB 1
2.2	Bohrprofil KRB 2
2.3	Bohrprofil KRB 3
3	Schichtenverzeichnisse
4	Bodenmechanische Laborversuche
4.1	Wassergehalte
4.2	Körnungslinien

1 Vorgang, Aufgabenstellung

Die Samtgemeinde Meinersen plant die Änderung des Bebauungsplanes des Wohngebietes „An der Stockwiese“ in Meinersen.

bsp ingenieure wurden von der H&P Ingenieure GmbH am 05.10.2022 per Mail beauftragt, eine Baugrunderkundung durchzuführen und ein Versickerungsgutachten zu erstellen.

Für die Versickerungsanlagen sind durch geotechnische Untersuchungen für die weiteren Planungen zu klären:

- Bodenaufbau im Bereich des Untersuchungsgebietes,
- Feststellung des Schwankungsbereiches für Grundwasser,
- Abschätzung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes.

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Untersuchungsergebnisse sowie Hinweise und Empfehlungen, die bei der weiteren Planung, Ausschreibung und Bauausführung zu berücksichtigen sind.

2 Kenntnisstand und Unterlagen

Nach derzeitigem Kenntnisstand [U1] ist in der Samtgemeinde Meinersen die Änderung des Bebauungsplanes des Wohngebietes „An der Stockwiese“ bzw. des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhofsweg“ geplant. In dem Gebiet sollen weitere Flächen versiegelt werden. In diesem Zusammenhang sind Aussagen zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit bzw. Niederschlagsableitung anzugeben. Das Plangebiet wird im Süden von weiteren bebauten Grundstücken und im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Im Osten verläuft die Straße „An der Stockwiese“ und im Westen fließt die Oker.

Für die Erstellung dieses Berichtes standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- [U1] H&P Ingenieure GmbH, Frau Schweer: Angaben zum Bauvorhaben sowie Lageplan Bebauungsplan Nr. 5 Friedhofsweg (M: 1:1.000, Stand: 1964) und Lageplan Wohngebiet, per Mail am 13.09.2022
- [U2] Diverse Leitungspläne LSW, Wasserverband Gifhorn und Telekom
- [U3] NIBIS Kartenserver (2021), Geologische Karte von Niedersachsen und Bremen 1:25.000, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- [U4] Topographische Karte M: 1:50.000, Niedersachsen/Bremen, 2000

[U5] DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Stand: April 2005

3 Baugrunderkundung

3.1 Kleinrammbohrungen

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse und zur Entnahme von Bodenproben wurden am 03.11.2022 von der anstehenden Geländeoberkante (GOK) insgesamt drei Kleinrammbohrung (KRB) DN 85 – 55 mm gemäß DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Endtiefe von 4,0 m unter GOK in dem Plangebiet ausgeführt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Kleinrammbohrungen (KRB)

Aufschluss	Datum	Endtiefe [m]	Ansatzhöhe (GOK) [mNN]	Grundwasser			Proben P [Stk].	Bemerkungen
				angebohrt [m u. GOK]	nach Bohrende [m u. GOK]	nach Bohrende [mNN]		
KRB 1	03.11.22	4,0	51,99	3,40	3,30	48,69	3	-
KRB 2	03.11.22	4,0	51,97	3,70	3,80	48,17	4	-
KRB 3	03.11.22	4,0	51,39	2,90	2,90	48,49	5	-
Anzahl	-	12,0	3	3	3	3	12	-

Als Höhenbezugspunkt (HBP) für das Nivellement wurde die Oberkante des Schachtdeckels mit der Bezeichnung 511S0352 auf der Straße „An der Stockwiese“ (Stichweg in dem Plangebiet) gewählt. Die Höhe wurde gemäß [U2] mit einer absoluten Höhe von 51,72 mNN angesetzt (siehe Anlagen 1.2 und 2).

Die Lage der Aufschlusspunkte ist in Anlage 1.2 eingetragen. Die Bohrprofile sind in der Anlage 2 dargestellt. Die Schichtenverzeichnisse sind in Anlage 3 enthalten.

3.2 Geotechnische Proben und Laborversuche

An drei repräsentativen Bodenproben aus den KRB wurden folgende bodenmechanische Laborversuche ausgeführt:

- drei Bestimmungen des Wassergehaltes nach DIN EN ISO 17892-1,
- drei Bestimmungen der Kornverteilung nach DIN EN ISO 17892-4.

Die Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche sind der Tabelle 2 sowie Anlage 4 zu entnehmen:

Tabelle 2: Wassergehalte und Kornverteilungen

Aufschluss	Probe	Entnahmetiefe [m]	Wassergehalt [%]	Feinkornanteil [%]	Sandanteil [%]	Kiesanteil [%]	k _r -Wert [Hazen] [m/s]	Schicht
KRB 1	P 2	0,60 – 2,80	1,7	0	100	0	2,0 E-04	Sand, 2
KRB 2	P 4	1,60 – 4,00	6,0	1	99	0	2,0 E-04	Sand, 2
KRB 3	P 2	0,30 – 1,00	10,6	21	79	0	6,8 E-06*)	Sand, 2
Anzahl	3	-	3	3			3	-

*) nach Seiler

4 Baugrund und Morphologie

4.1 Morphologie und Bestand

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Meinersen. Zum Zeitpunkt der Erkundung fiel das Gelände von Osten nach Westen (Richtung Oker) leicht ab. Das Plangebiet bestand aus Gebäuden, Gärten, Zufahrtswegen und einem asphaltierten Stichweg.

4.2 Baugrundaufbau

Nach der geologischen Karte [U3] ist im Bereich des Plangebietes oberflächennah mit Flugsanden der Weichsel-Kaltzeit bzw. des Holozäns über fluviatilen Fein- und Mittelsanden der Weichsel-Kaltzeit zu rechnen.

Als Ergebnis der Kleinrammbohrungen liegt folgender Baugrundaufbau vor:

Oberboden (Schicht 1)

- An der Geländeoberkante wurde in allen KRB ein Oberboden erkundet
- Oberboden steht als humoser, schwach schluffiger bis schluffiger Mittelsand an
- Erbohrte Schichtoberkante: 0,0 m u. GOK
- Erbohrte Schichtunterkanten: 0,3 m – 0,6 m u. GOK
- Erbohrte Schichtmächtigkeiten: ca. 0,3 m – 0,6 m
- Farbe: dunkelbraun

Sand (Schicht 2)

- Unterhalb des Oberbodens wurden in allen KRB Sande erkundet
- Bei den Sanden handelt es sich um feinsandige bis stark feinsandige, z.T. schluffige, z.T. schwach grobsandige Mittelsande; im oberen Schichtenbereich der KRB 2 und KRB 3 enthält der Sand Lehmlinsen
- In der KRB 2 und KRB 3 ist in den Sand eine Schluffschicht (siehe Schicht 3) eingeschaltet
- Erfahrungsgemäß können in diesen Sanden Steine und Blöcke enthalten sein
- Erbohrte Schichtoberkanten: 0,3 m – 0,6 m u. GOK
- Erbohrte Schichtunterkante: 4,0 m u. GOK (Endtiefe)
- Erbohrte Schichtmächtigkeiten: ca. 0,7 m – 3,4 m
- Farbe: hellbraun, hellgrau und beige
- Lagerungsdichte erfahrungsgemäß und nach Auswertung des Bohrfortschritts: locker bis mitteldicht
- Durchlässigkeit gemäß DIN 18130-1, Tab. 1: je nach Schluffgehalt stark durchlässig bis durchlässig (Sande gemäß Laborergebnissen k_f -Werte: $2,0 \text{ E-}04 \text{ m/s}$ bzw. $6,8 \text{ E-}06 \text{ m/s}$; vgl. Tabelle 2)

Schluff (Schicht 3)

- Eingeschaltet in den Sand der Schicht 2 wurde in der KRB 2 und KRB 3 ein schwach toniger bis toniger, schwach feinsandiger bis feinsandiger, schwach mittelsandiger Schluff erkundet
- Erbohrte Schichtoberkanten: 1,0 m – 1,1 m u. GOK
- Erbohrte Schichtunterkanten: 1,4 m – 1,6 m u. GOK
- Erbohrte Schichtmächtigkeiten: ca. 0,4 m – 0,5 m
- Farbe: hellbraun und graubraun
- Konsistenz: nach geotechnischer Bohrkernansprache steif bzw. halbfest
- Der Schluff ist sehr witterungsempfindlich
- Durchlässigkeit nach DIN 18130-1, Tab. 1: schwach durchlässig

5 Grundwasser

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde in den Kleinrammbohrungen das Grundwasser in Tiefen von 2,9 m bis 3,7 m unter Gelände angebohrt und nach Beendigung der Bohrungen in Tiefen von 2,9 m bis 3,8 m unter Gelände eingemessen. Dies entspricht Grundwasserständen von ca. 48,2 mNN bis 48,7 mNN

Genaue Aussagen zum Schwankungsbereich des Grundwassers, z. B. langjährige Pegeldaten o. ä., liegen uns nicht vor. Aufgrund von Erfahrungswerten ist jedoch davon auszugehen, dass nach langanhaltenden Niederschlagsereignissen und bei jahreszeitlichen und langjährigen Schwankungen die Grundwasserstände ansteigen und über den gemessenen Grundwasserständen liegen.

Im oberflächennahen Bereich kann es im Bereich der wenig wasserdurchlässigen Böden ($k_f \leq 1 \text{ E-}04 \text{ m/s}$ nach DIN 18533-1) nach starken Niederschlagsereignissen und feuchten Witterungsperioden zu Staunässe durch versickerndes Niederschlagswasser kommen.

Als höchster zu erwartender Grundwasserstand (HGW) ist ein Grundwasserstand von 51,0 mNN anzusetzen. Der Grundwasserstand steht in hydraulischer Verbindung zum Wasserstand der unmittelbar westlich des Plangebietes verlaufenden Oker. Der für die Dimensionierung der Versickerung erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) kann mit einer Höhe von 50,0 mNN angesetzt werden.

6 Regenwasserversickerung

Die Bedingungen für eine planmäßige Versickerung von Niederschlagswasser werden in der DWA – A138 (ehemals: ATV-DVWK-Richtlinie A 138) benannt. Hierbei bestehen insbesondere folgende Forderungen:

- Durchlässigkeit der anstehenden Böden im Bereich zwischen 1×10^{-3} bis $1 \times 10^{-6} \text{ m/s}$.
- Ausreichend mächtiger Sickerraum, d. h. Mindestabstand zwischen Versickerungselement und Mittlerem höchstem Grundwasserstand (MHGW; meist $a \geq 1,0 \text{ m}$).
- Ausreichender Abstand zu Kellern und anderen baulichen Anlagen.
- Keine Verunreinigungen, z.B. Altlasten, im hydraulischen Einflussbereich.
- Keine Stoffanreicherungen mit hohem Freisetzungspotential im Einflussbereich.
- Keine Materialien im Sickerraum, die eine nachteilige Veränderung des Sicker- und Grundwassers hervorrufen können.

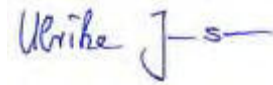
Nach den Ergebnissen der Kapitel 4 und 5 (Boden- und Grundwassersituation) ist eine dezentrale Regenwasserversickerung entsprechend den Anforderungen der DWA – A 138 (ehemals ATV-DVWK A 138) bei Verwendung von flachen Versickerungsanlagen in den Sanden der Schicht 2 zulässig.

Gemäß [U5] sind die aus der Kornverteilungsanalyse abgeleiteten k_f -Werte für die Bemessung von Versickerungsanlagen mit einem Korrekturbeiwert von 0,2 zu beaufschlagen. Der aus der Kornverteilung abgeleitete k_f -Wert liegt für den nicht schluffigen Sand bei ca. $2,0 \text{ E-}04 \text{ m/s}$ (siehe Tabelle 2 und Anlage 4). Daraus ergibt sich für den nicht schluffigen Sand ein Bemessungs- k_f -Wert von ca. $4,0 \text{ E-}05 \text{ m/s}$. Der oberflächennah in der KRB 2 und KRB 3 vorhandene, schluffige Sand besitzt gemäß Kornverteilung einen k_f -Wert von ca. $6,8 \text{ E-}06 \text{ m/s}$ (siehe Tabelle 2 und Anlage 4) sowie einen Bemessungs- k_f -Wert von ca. $1,4 \text{ E-}06 \text{ m/s}$.

Ergeben sich zu dem geplanten Bauvorhaben Änderungen oder weitere Fragen, wird um entsprechende Benachrichtigung gebeten.



Dr.-Ing. Thomas Bergs



Dipl.-Geoökol. Ulrike Jansen

Verteiler:

H&P Ingenieure GmbH

1 x Bericht

**B-Plan-Änderung
“An der Stockwiese“,
Meinersen**

Auftr.Nr.: 531.22

Datum: 23.11.22

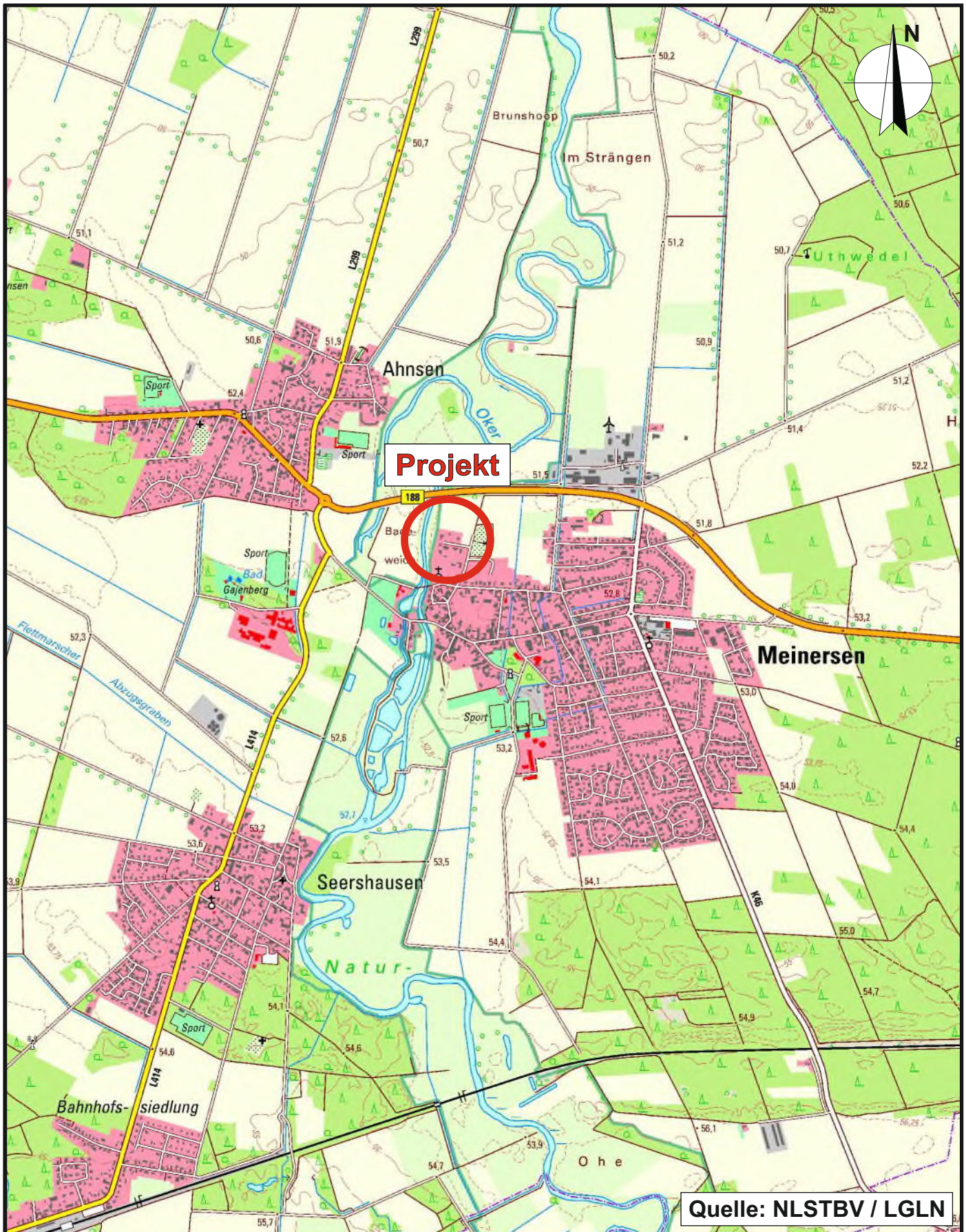
M 1:

Lagepläne

Gez.: EK

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 1



Quelle: NLSTBV / LGLN

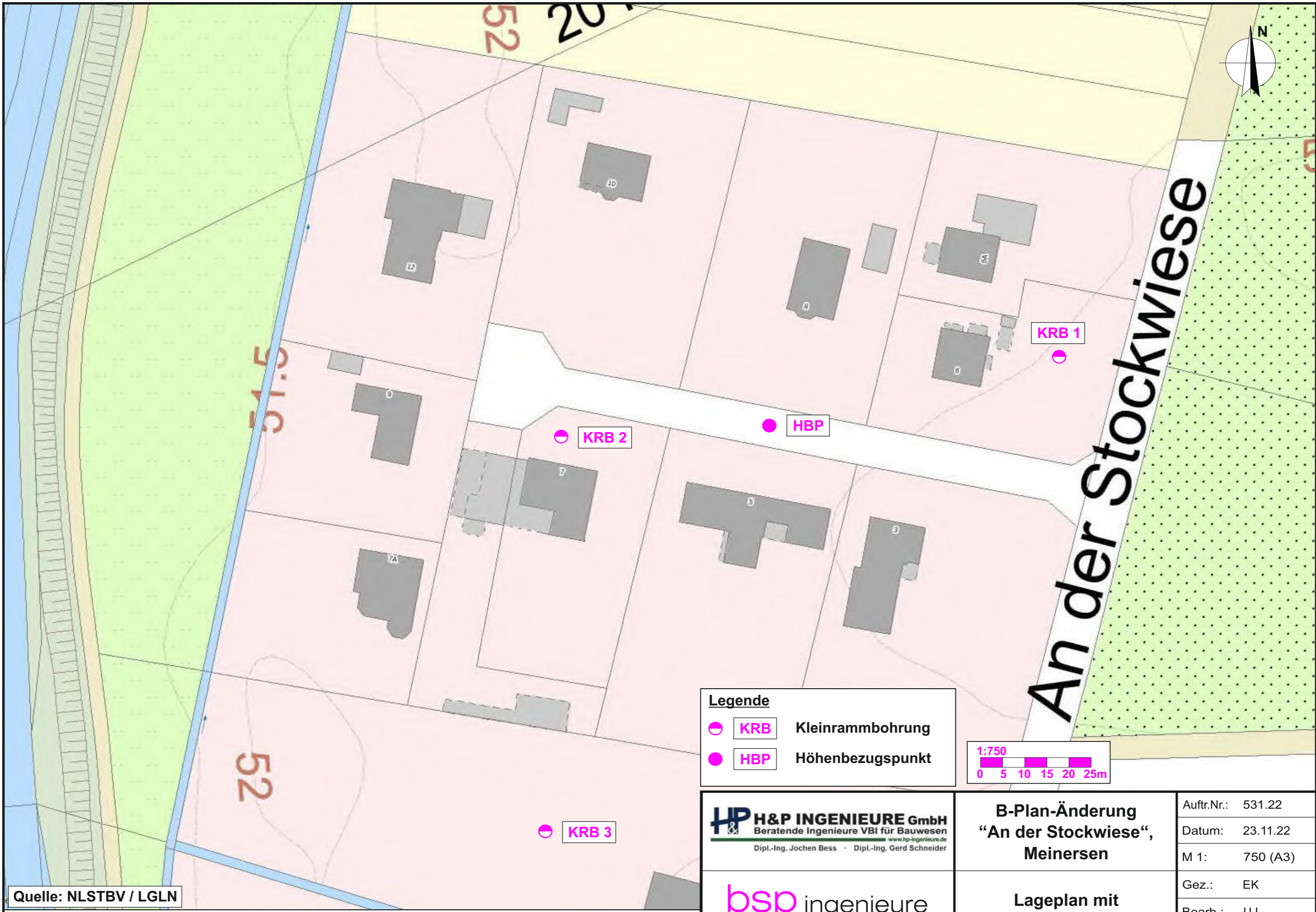
HP H&P INGENIEURE GmbH
 Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen
 www.hp-ingenieure.de
 Dipl.-Ing. Jochen Bess · Dipl.-Ing. Gerd Schneider

bsp ingenieure
 Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
 Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

**B-Plan-Änderung
 "An der Stockwiese",
 Meinersen**



Übersichtslageplan

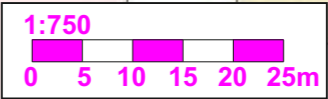
Auftr.Nr.:	531.22
Datum:	23.11.22
M 1:	25.000
Gez.:	EK
Bearb.:	UJ
Anl.Nr.:	1.1



Quelle: NLSTBV / LGLN

Legende

-  **KRB** Kleinrammbohrung
-  **HBP** Höhenbezugspunkt



HP & H&P INGENIEURE GmbH
 Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen
 www.hp-ingenieure.de
 Dipl.-Ing. Jochen Bess · Dipl.-Ing. Gerd Schneider

bsp ingenieure
 Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
 Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

**B-Plan-Änderung
 "An der Stockwiese",
 Meinersen**

**Lageplan mit
 Aufschlusspunkten**

Auftr.Nr.:	531.22
Datum:	23.11.22
M 1:	750 (A3)
Gez.:	EK
Bearb.:	UJ
Anl.Nr.:	1.2

**B-Plan-Änderung
“An der Stockwiese“,
Meinersen**

Auftr.Nr.: 531.22

Datum: 23.11.22

M 1:

Bohrprofile

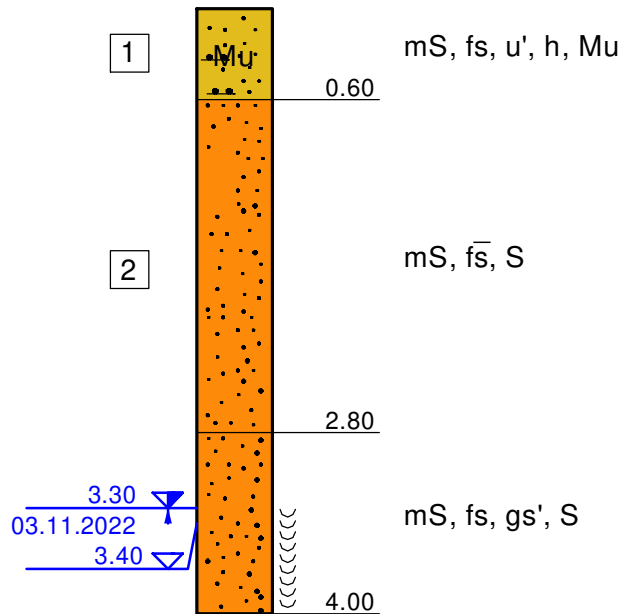
Gez.: EK

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 2

KRB 1

51,99 mNN



- 1 Oberboden
- 2 Sand
- 3 Schluff

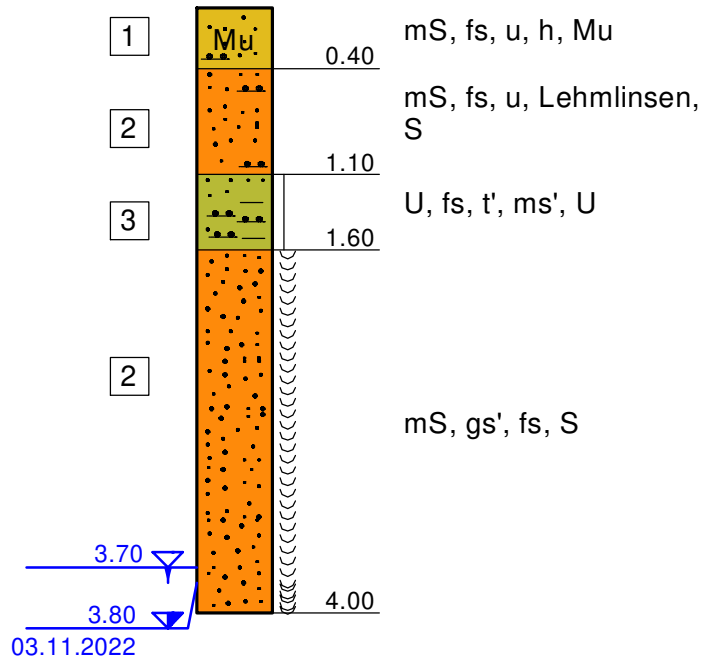
Legende

- nass
- Mutterboden
- Sand
- Schluff

H&P INGENIEURE GmbH Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen <small>www.hp-ingenieure.de</small> Dipl.-Ing. Jochen Bess · Dipl.-Ing. Gerd Schneider	B-Plan-Änderung "An der Stockwiese", Meinersen	Auftr.Nr.: 531.22
		Datum: 23.11.22
bsp ingenieure Geotechnik GmbH +49 531 698813-20 Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig	Bohrprofil KRB 1	M. d. H.: 1:50
		Gez.: EK
		Bearb.: UJ
		Anl.Nr.: 2.1

KRB 2

51,97 mNN



- 1 Oberboden
- 2 Sand
- 3 Schluff

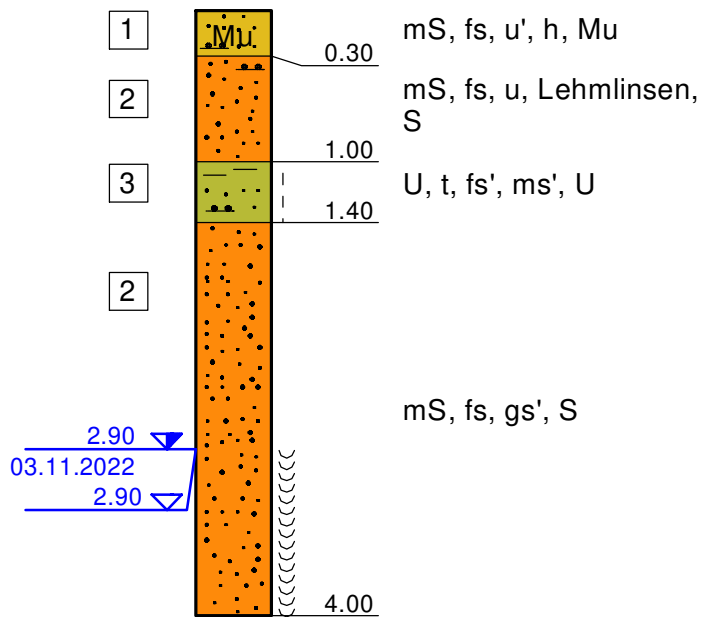
Legende

	halbfest		Mutterboden
	nass		Sand
			Schluff

<p>H&P INGENIEURE GmbH Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen www.hp-ingenieure.de Dipl.-Ing. Jochen Bess · Dipl.-Ing. Gerd Schneider</p>	<p>B-Plan-Änderung "An der Stockwiese", Meinersen</p>	Auftr.Nr.: 531.22
		Datum: 23.11.22
<p>bsp ingenieure Geotechnik GmbH +49 531 698813-20 Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig</p>	<p>Bohrprofil KRB 2</p>	M. d. H.: 1:50
		Gez.: EK
		Bearb.: UJ
		Anl.Nr.: 2.2

KRB 3

51,39 mNN



- 1 Oberboden
- 2 Sand
- 3 Schluff

Legende

	steif		Mutterboden
	nass		Sand
			Schluff

H&P INGENIEURE GmbH Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen Dipl.-Ing. Jochen Bess · Dipl.-Ing. Gerd Schneider	B-Plan-Änderung "An der Stockwiese", Meinersen	Auftr.Nr.: 531.22
		Datum: 23.11.22
bsp ingenieure Geotechnik GmbH +49 531 698813-20 Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig	Bohrprofil KRB 3	M. d. H.: 1:50
		Gez.: EK
		Bearb.: UJ
		Anl.Nr.: 2.3

B-Plan-Änderung
“An der Stockwiese“,
Meinersen

Auftr.Nr.: 531.22

Datum: 23.11.22

M 1:

Schichtenverzeichnisse

Gez.: EK

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 3

Vorhaben: B-Plan-Änderung "An der Stockwiese", Meinersen

Bohrung **KRB 1** / Blatt: 1

Höhe: 51,99 mNN

Datum:
03.11.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0.60	a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig, humos				schwach feucht	P	1	0.60
	b)							
	c)	d) leicht	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h) OH	i)				
2.80	a) Mittelsand, stark feinsandig				schwach feucht	P	2	2.80
	b)							
	c)	d) mittel	e) beige					
	f) Sand	g)	h) SE	i)				
4.00	a) Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig				schwach feucht, nass, GW angebohrt (3.4), GW bei Bohrende (3.3, 03.11.2022), Endteufe	P	3	4.00
	b)							
	c)	d) leicht	e) hellgrau					
	f) Sand	g)	h) SE	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Vorhaben: B-Plan-Änderung "An der Stockwiese", Meinersen

Bohrung **KRB 2** / Blatt: 1

Höhe: 51,97 mNN

Datum:
03.11.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0.40	a) Mittelsand, feinsandig, schluffig, humos				schwach feucht	P	1	0.40
	b)							
	c)		d) leicht	e) dunkelbraun				
	f) Mutterboden	g)	h) OH	i)				
1.10	a) Mittelsand, feinsandig, schluffig, Lehmlinsen				schwach feucht	P	2	1.10
	b)							
	c)		d) leicht	e) hellbraun				
	f) Sand	g)	h) SU*	i)				
1.60	a) Schluff, feinsandig, schwach tonig, schwach mittelsandig				schwach feucht	P	3	1.60
	b)							
	c) halbfest		d) leicht	e) hellbraun				
	f) Schluff	g)	h) UL	i)				
4.00	a) Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig				schwach feucht, nass, GW angebohrt (3.7), GW bei Bohrende (3.8, 03.11.2022), Endteufe	P	4	4.00
	b)							
	c)		d) leicht	e) hellbraun				
	f) Sand	g)	h) SE	i)				
	a)							
	b)							
	c)		d)	e)				
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Vorhaben: B-Plan-Änderung "An der Stockwiese", Meinersen

Bohrung **KRB 3** / Blatt: 1

Höhe: 51,39 mNN

Datum:
03.11.2022

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0.30	a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig, humos				schwach feucht	P	1	0.30
	b)							
	c)	d) leicht	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h) OH	i)				
1.00	a) Mittelsand, feinsandig, schluffig, Lehmlinsen				schwach feucht	P	2	1.00
	b)							
	c)	d) leicht	e) hellbraun					
	f) Sand	g)	h) SU*	i)				
1.40	a) Schluff, tonig, schwach feinsandig, schwach mittelsandig				schwach feucht	P	3	1.40
	b)							
	c) steif	d) mittel - schwer	e) graubraun					
	f) Schluff	g)	h) UL	i)				
4.00	a) Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig				schwach feucht, nass, GW angebohrt (2.9), GW bei Bohrende (2.9, 03.11.2022), Endteufe	P P	4 5	3.00 4.00
	b)							
	c)	d) leicht - mittel	e) hellbraun hellgrau					
	f) Sand	g)	h) SE	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

**B-Plan-Änderung
“An der Stockwiese“,
Meinersen**

Auftr.Nr.: 531.22

Datum: 23.11.22

M 1:

**Bodenmechanische
Laborversuche**

Gez.: EK

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 4

Bestimmung des Wassergehalts
nach DIN EN ISO 17892-1

Projekt: **B-Plan-Änderung "An der Stockwiese", Meinersen**

Entnahmedatum: **03.11.2022**

Prüfungsdatum: **16.11.2022**

Probenbezeichnung:		KRB 1 P 2	KRB 2 P 4	KRB 3 P 2
Entnahmetiefe	[m]	0,6 - 2,8	1,6 - 4,0	0,3 - 1,0
Feuchte Probe + Behälter	[g]	511,63	491,00	587,08
Trockene Probe + Behälter	[g]	507,70	478,74	558,32
Behälter m_B	[g]	274,51	275,05	287,33
Wasser m_w	[g]	3,93	12,26	28,76
Trockene Probe m_d	[g]	233,19	203,69	270,99
Wassergehalt w	[-]	0,017	0,060	0,106
Wassergehalt w	[%]	1,7	6,0	10,6

Körnungslinie

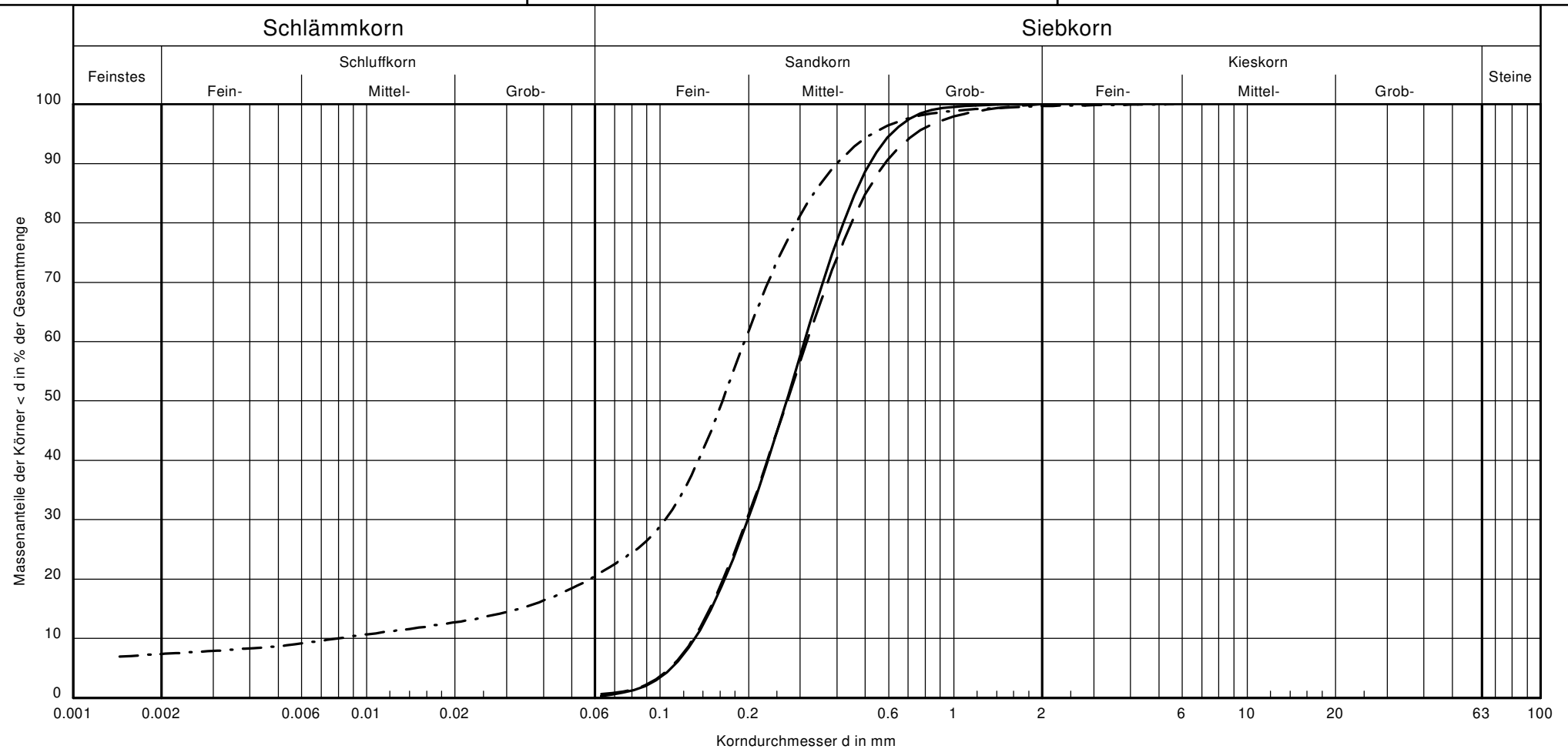
nach DIN EN ISO 17892-4

B-Plan-Änderung "An der Stockwiese", Meinersen

Projekt -Nr.: 532.22

Entnahmedatum: 03.11.2022

Prüfungsdatum: 16.- 23.11.2022



Kurve Nr.:	—————	-----	- . - . - .
Bezeichnung:	KRB 1 P 2	KRB 2 P 4	KRB 3 P 2
Tiefe [m]:	0,6 - 2,8	1,6 - 4,0	0,3 - 1,0
Bodenart:	mS, fs, gs'	mS, fs, gs'	fS, ms, t', u'
Bodengruppe:	SE	SE	SU*
Cu/Cc:	2.4/1.0	2.4/0.9	24.6/7.1
T/U/S/G [%]:	- /0.3/99.7/ -	- /0.7/99.3/ -	7.4/13.8/78.5/0.3
k-Wert:	2.0 E-4 (n. Hazen)	2.0 E-4 (n. Hazen)	6.8 E-6 (n. Seiler)
Arbeitsweise:	Nasssiebung	Nasssiebung	Kombinierte Sieb.- Schlämm.

Bemerkungen:

Bearbeiter:
BW
Anlage:
4.2

Prognose von Schallimmissionen

Auftraggeber:	H & P Ingenieure GmbH Albert-Schweitzer-Straße 1 30880 Laatzen
Art des Vorhabens:	Wohngebiet (Bauleitplanung)
Standort des Vorhabens:	Gemeinde Meinersen, Ortsteil Meinersen Niedersachsen
Zuständige Behörde:	Gemeinde Meinersen
Projektnummer:	551488243
Durchgeführt von:	DEKRA Automobil GmbH – Industrie, Bau und Immobilien Industriestraße 28 in D-70565 Stuttgart über DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien Dipl.-Ing. (FH) Pit Breitmoser Essener Bogen 10 D-22419 Hamburg Telefon: +49.40.23603-868 E-Mail: pit.breitmoser@dekra.com
Auftragsdatum:	06.06.2023
Berichtsumfang:	15 Seiten Textteil und 8 Seiten Anhang
Aufgabenstellung:	Schallimmissionsprognose zum Verkehrslärm im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Friedhofsweg“ in 38536 Meinersen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Anhänge	2
1 Zusammenfassung	3
2 Aufgabenstellung	4
3 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	4
4 Beschreibung der Situation	5
5 Straßenverkehrslärm im Plangebiet	5
5.1 Beurteilungskriterien	5
5.2 Berechnungsverfahren	7
5.3 Berechnungsvoraussetzungen und Eingangsdaten	7
5.4 Beurteilungspegel und Hinweise zur Beurteilung	8
6 Passive Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet	9
6.1 Grundlagen der DIN 4109	9
6.2 Ermittlung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen	11
6.3 Vorschlag für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan	12
7 Schlusswort	15

Anhänge

1	Übersichts-/Lageplan	(1 Seite)
2	Rasterlärmkarten Verkehrslärm – freie Schallausbreitung	(5 Seiten)
	2.1 – Straßenverkehr: $L_{r,T}$ – Tageszeitraum, Terrasse	
	2.2/2.3 – Straßenverkehr: $L_{r,T} / L_{r,N}$ – Tages-/Nachtzeitraum, EG	
	2.4/2.5 – Straßenverkehr: $L_{r,T} / L_{r,N}$ – Tages-/Nachtzeitraum, 1. OG	
3	maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109	(2 Seiten)
	3.1 – $L_{a,T}$ – Tageszeitraum	
	3.2 – $L_{a,N}$ – Nachtzeitraum	

1 Zusammenfassung

In der Gemeinde Meinersen, Ortsteil Meinersen, ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Friedhofsweg“ geplant. Das Plangebiet soll weiterhin als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen werden.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung werden Berechnungen zum Verkehrslärm durch den Verkehr auf öffentlichen Straßen durchgeführt.

Der Verkehrslärm im Plangebiet durch den Verkehr auf der Bundesstraße B 188 wird unter Abschnitt 5 dieser Untersuchung berechnet.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel L_r für den Verkehrslärm erfolgte mit den unter Abschnitt 5.3 aufgeführten Eingangsdaten. Innerhalb des Plangebietes ergeben sich bei freier Schallausbreitung die in Anhang 2 dargestellten Beurteilungspegel.

Durch Verkehrslärm ergeben sich im Bereich der geplanten Baugrenzen folgende Beurteilungspegel:

- tags (6-22h) $L_{rT} \leq 57$ dB(A)
- nachts (22-6h) $L_{rN} \leq 49$ dB(A).

Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Beiblatt 1) für allgemeine Wohngebiete (WA) von tags $OW_{T,WR} = 50$ dB(A) und nachts $OW_{N,WR} = 40$ dB(A) werden im Plangebiet überschritten.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von tags $IGW_T = 59$ dB(A) und nachts $IGW_N = 49$ dB(A) werden erreicht oder unterschritten.

Bei Einhaltung dieser Immissionsgrenzwerte ist grundsätzlich von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen auszugehen.

Für Außenwohnbereiche (Balkone/Terrassen) sind daher weder aktive Schallschutzmaßnahmen (bspw. Lärmschutzwall) noch Vorgaben zur Fassadenanordnung erforderlich.

Unter Abschnitt 6 werden passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109-1/2 geprüft. Ein Vorschlag für die textlichen Festsetzungen zum passiven Schallschutz ist Abschnitt 6.3 zu entnehmen.

Eine abschließende rechtliche Beurteilung bleibt den Genehmigungs- und Planungsbehörden vorbehalten.

2 Aufgabenstellung

In der Gemeinde Meinersen, Ortsteil Meinersen, ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Friedhofsweg“ geplant. Das Plangebiet soll weiterhin als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen werden. Im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung sind die schalltechnischen Grundlagen für die Bauleitplanung zu ermitteln.

Die im Bereich des Plangebietes zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf der Bundesstraße B 188 sind zu berechnen und zu beurteilen. Zur Beurteilung erfolgt eine flächenhafte Darstellung der Beurteilungspegel. Hieraus sind die resultierenden maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1 [9] abzuleiten.

3 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

- | | | |
|------|--------------------------------|--|
| [1] | DIN 18005 | „Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung“ (07/2023) |
| [2] | DIN 18005
Beiblatt 1 | „Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1: „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ (07/2023) |
| [3] | BauGB | Baugesetzbuch (11/2017), inkl. Änderungen |
| [4] | TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (08/1998) mit Ergänzung vom 01.06.2017, veröffentlicht im BAnz AT 08.06.2017 B5 |
| [5] | 16.BImSchV | 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV) (06/1990), inkl. Änderungen |
| [6] | RLS-19 | „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2019) sowie Korrekturblatt FGSV 052 Stand 02/2020 |
| [7] | Lärmschutz-
Richtlinien-StV | Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23.11.2007 |
| [8] | Nds. Mbl. 14 (2022) | Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 14 vom 04.04.2022, RdErl. d. MU v. 1.4.2022; Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Fassung März 2022 |
| [9] | DIN 4109-1 | „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1: Mindestanforderungen (01/2018) |
| [10] | DIN 4109-2 | „Schallschutz im Hochbau“, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen (01/2018) |
| [11] | VDI 2719 | „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ (08/1987) |
| [12] | Unterlagen | Liegenschaftskarte, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (LGLN) – Stand 2023, erhalten durch den Auftraggeber |

- [13] Unterlagen Planzeichnung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Friedhofsweg“, Entwurf 31.01.2023
- [14] Unterlagen Angaben zur B 188 (Zählstelle 3528 0435) hinsichtlich der Verkehrsmengen (DTV) für das Jahr 2021, Tabellenband, Einzelergebnisse der Bundesfernstraßen, Bundesanstalt für Straßenwesen (bast), im Internet veröffentlicht(www.bast.de)

Schalltechnische Berechnungen erfolgen mit der Schallausbreitungssoftware „SoundPLAN Version 8.2“ (Update: 05/2022).

4 **Beschreibung der Situation**

Im nördlichen Bereich des Ortsteils Meinersen soll der bestehende Bebauungsplan Nr. 5 geändert werden. Für die bereits überwiegend bebauten Grundstücke soll weiterhin ein reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen werden. Ziel ist in diesem Bereich den Neubau von weiteren Wohnhäusern mit einem Vollgeschoss zu ermöglichen.

Das Plangebiet wird im Süden durch die Gemeindestraße „An d. Stockwiese“ begrenzt, über die die Erschließung erfolgt. Nördlich verläuft die Bundesstraße B 188 in ca. 170 m Entfernung zum Plangebiet. Für die vorgenannte Bundesstraße liegen Ergebnisse von Verkehrszählungen [14] vor.

Mit Anhang 1 ist ein Übersichtsplan beigelegt, dem die Lage des Plangebietes im Ortsteil Meinersen sowie die betrachtete Bundesstraße entnommen werden kann.

5 **Straßenverkehrslärm im Plangebiet**

Da im Plangebiet schutzbedürftige Nutzungen zulässig sein werden, sind im Rahmen der Bauleitplanung die Geräuschemissionen durch den Verkehr auf der unter Abschnitt 4 genannten Bundesstraße zu prüfen.

5.1 **Beurteilungskriterien**

Bei der Bauleitplanung sind die DIN 18005 Beiblatt 1 [2] aufgeführten Orientierungswerte (OW) zu beachten.

Bei Verkehrslärm betragen die Orientierungswerte (OW)

für reine Wohngebiete (WA):

tags (6-22h) $OW_T = 50 \text{ dB(A)}$

nachts (22-6h) $OW_N = 40 \text{ dB(A)}$.

Nach DIN 18005 Beiblatt 1 [2] ist die Unterschreitung dieser Orientierungswerte insbesondere bei „Erhaltung oder Schaffung besonders ruhiger Wohnlagen“ zu empfehlen. Ist dies nicht das vorrangige Planungsziel, kann bei sachgerechter Abwägung¹ auch bei Überschreitung der Orientierungswerte die Erschließung eines Gebietes erfolgen. Ziel ist hierbei, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren.

Insbesondere für die Abwägung der noch als zumutbar anzusehenden Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm sind neben den Orientierungswerten der DIN 18005 Beiblatt 1 [2] weitere Regelwerke (16. BImSchV [5], Lärmschutz-Richtlinien-StV [7]) heranzuziehen.

Die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) [5], die den Neubau und wesentliche Änderung von öffentlichen Verkehrswegen regelt, sieht als Immissionsgrenzwerte (IGW) für reine und allgemeine Wohngebiete

tags (6-22h) $IGW_T = 59 \text{ dB(A)}$

und

nachts (22-6h) $IGW_N = 49 \text{ dB(A)}$

vor.

Bei Einhaltung dieser Immissionsgrenzwerte ist grundsätzlich von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen auszugehen.

Je stärker die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [5] überschritten werden, umso gewichtiger sollten die städtebaulichen Gründe sein, die für die Planung sprechen.

Bauliche und technische Möglichkeiten zur Lärmminimierung sind zu prüfen.

Die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ [7] (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sieht die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms in Wohngebieten bei Richtwerten (RW) von

tags (6-22h) $RW_T = 70 \text{ dB(A)}$

und

nachts (22-6h) $RW_N = 60 \text{ dB(A)}$.

Diese Richtwerte werden teilweise in der Rechtsprechung als Grenzwerte angesehen, so dass hier der obere Abwägungsbereich für neu geplante Wohnnutzungen in Wohngebieten liegen sollte.

¹ Neben schalltechnischen Aspekten sind in Bauleitplanungen weitere Belange zu betrachten, wie z. B. §§ 1 / 1a BauGB [3]. Da i. d. R. nicht alle Belange vollumfänglich erfüllt werden können, können gewichtigere Gründe als schalltechnische für eine Bauleitplanung maßgeblich sein.

5.2 Berechnungsverfahren

Mit Änderung der 16. BImSchV [5] im November 2020 wurde die RLS-19 [6] als Berechnungsvorschrift zur schalltechnischen Beurteilung des Neubaus sowie der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen eingeführt.

Für die Beurteilung von Verkehrslärm im Rahmen der Bauleitplanung wurde dies auch in der aktualisierten Fassung der DIN 18005 [1] übernommen.

Die Ermittlung der durch den Verkehr auf öffentlichen Straßen hervorgerufenen Emissionspegel erfolgt im Weiteren somit nach RLS-19 [6].

Ausgehend von den Emissionspegeln des Verkehrsweges berechnet die Schallausbreitungssoftware den Beurteilungspegel für den Tag- und Nachtzeitraum.

5.3 Berechnungsvoraussetzungen und Eingangsdaten

Es werden Berechnungen zum Verkehr auf der Bundesstraße B 188 durchgeführt.

Bei der Berechnung von Verkehrslärm ist hinsichtlich des Verkehrsaufkommens ein Prognosehorizont von mindestens 10 bis 15 Jahren zu berücksichtigen.²

Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen auf dem genannten Verkehrsweg werden auf Basis der letzten bundesweiten Zählung [14] mit $DTV_{2021} = 7.955$ Kfz/24 h in Ansatz gebracht.

Um eine mögliche allgemeine Verkehrssteigerung im Prognosehorizont zu berücksichtigen, wird nachfolgend ein um 25 % höheres Verkehrsaufkommen³ angenommen.

Der durch das Plangebiet zusätzlich induzierte Verkehr ist herein enthalten.

Es ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Verkehrsmengen sowie längenbezogenen Schalleistungspegel für die maßgeblichen Straßenabschnitte. Die Aufteilung der stündlichen Verkehrsstärke Tag/Nacht sowie die einzelnen Lkw- und Krad-Anteile werden auf Basis der detailliert vorliegenden Angaben [14] vorgenommen.

Außerorts wird für Pkw und Krad eine Geschwindigkeit von $v_{Pkw/Krad} = 100$ km/h und für Lkw 1 / Lkw 2 eine Geschwindigkeit von $v_{Lkw} = 80$ km/h in Ansatz gebracht.

² Vgl. Bundesrats-Drucksache 661/89: Begründung zur Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV [5] sowie BVerwG 9 C 2.06 - Urteil vom 7. März 2007

³ Dies entspricht einer Pegelerhöhung von ca. $\Delta L = 1$ dB.

Tabelle 1 – längenbezogener Schalleistungspegel L_w' – Straßen (Prognosefall)

Tageszeitraum							
Straßenabschnitt	DTV [Kfz/24h]	v_{zul} [km/h]	M_{Tag} [Kfz/h]	p_{1Tag} [%]	p_{2Tag} [%]	K_{radTag} [%]	$L_w'_{Tag}$ [dB(A)] je m
B 188	9.944	100	576,3	-	6,4	1,6	88,7
Nachtzeitraum							
Straße	DTV [Kfz/24h]	v_{zul} [km/h]	M_{Nacht} [Kfz/h]	p_{1Nacht} [%]	p_{2Nacht} [%]	$K_{radNacht}$ [%]	$L_w'_{Nacht}$ [dB(A)] je m
B 188	9.944	100	88,8	-	12,0	0,3	80,8

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

- DTV Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
 v_{zul} zulässige Geschwindigkeit
 M stündliche Verkehrsstärke der Quelllinie
 p_1 Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw 1
 p_2 Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw 2
 Krad Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Motorräder
 L_w' längenbezogener Schalleistungspegel

Es wird der Referenzbelag „nicht geriffelter Gussasphalt“ und damit keine Straßendeckschichtkorrektur ($D_{SD} = 0$ dB) eingerechnet, da keine anderweitigen Angaben zu lärm-mindernden Straßendeckschichttypen vorliegen.

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich weder eine lichtzeichengeregelte Kreuzung noch ein Kreisverkehrsplatz, so dass die Knotenpunktkorrektur mit $K_{KT} = 0$ dB berücksichtigt wird. Eine Korrektur der Längsneigung wird nicht vergeben ($D_{LN} = 0$ dB).

5.4 Beurteilungspegel und Hinweise zur Beurteilung

Die Ermittlung der Beurteilungspegel L_r erfolgt nach den Bestimmungen der 16. BIm-SchV [5]. Die Berechnungen erfolgen unter Annahme eines schalltechnisch ebenen Geländes bei freier Schallausbreitung im Plangebiet.

Die sich durch den betrachteten Verkehrsweg (B 188) ergebenden Beurteilungspegel L_{rT}/L_{rN} sind im Anhang 2 grafisch dargestellt.

Es werden die Beurteilungspegel für den Tageszeitraum bei einer Immissionshöhe von 2 m (Terrasse) sowie getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum bei Immissionshöhen von 3,5 m (EG) und 6,3 m (DG) angegeben.

Durch Verkehrslärm ergeben sich im Bereich der geplanten Baugrenzen folgende Beurteilungspegel⁴ (vgl. Anhang 2):

- tags (6-22h) $L_{rT} \leq 57$ dB(A)
- nachts (22-6h) $L_{rN} \leq 49$ dB(A).

⁴ Gemäß RLS-19 [6] ist der Gesamtbeurteilungspegel auf volle dB(A) aufzurunden.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 [2] für reine Wohngebiete (WR) von tags $OW_{T,WR} = 50 \text{ dB(A)}$ und nachts $OW_{N,WR} = 40 \text{ dB(A)}$ werden im Plangebiet überschritten. In Bereichen, in denen die vorgenannten Werte überschritten werden, liegt im Sinne der DIN 18005 Beiblatt 1 [2] keine „besonders ruhige Wohnlage“ vor.

Legt man im Rahmen der Abwägung die in Wohngebieten geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [5] mit $IGW_T = 59 \text{ dB(A)}$ im Tageszeitraum und $IGW_N = 49 \text{ dB(A)}$ im Nachtzeitraum zu Grunde, so ist festzustellen, dass diese Werte erreicht oder unterschritten werden.

Für Außenwohnbereiche (Balkone/Terrassen) sind daher weder aktive Schallschutzmaßnahmen (bspw. Lärmschutzwall) noch Vorgaben zur Fassadenanordnung erforderlich.

6 Passive Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet

In der DIN 4109-1 [9] werden Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz von schutzbedürftigen Räumen definiert. Zusätzlich können fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen erforderlich sein.

6.1 Grundlagen der DIN 4109

Die auf Basis des RdErl. D. MU v. 01.04.2022 [8] in Niedersachsen derzeit bauordnungsrechtlich eingeführte Fassung der DIN 4109-1 [9] wurde im Januar 2018 herausgegeben.

Maßgeblicher Außenlärmpegel („L_a“):

Gemäß der DIN 4109-1 [9] wird nachfolgend der „maßgebliche Außenlärmpegel“ auf Basis von DIN 4109-2 (Fassung 07/2018) [10] rechnerisch ermittelt.

Dabei sind alle relevant einwirkenden Lärmarten zu berücksichtigen. Es ist der Beurteilungszeitraum (Tag oder Nacht) maßgeblich, der die höheren Anforderungen ergibt.

Bei Verkehrslärm ist der Tageszeitraum maßgeblich, wenn der (berechnete) Beurteilungspegel tags mindestens 10 dB über dem Beurteilungspegel nachts liegt. Sofern die Beurteilungspegel des Nachtzeitraums maßgeblich sind, ist ein Zuschlag von 10 dB zu addieren. Ziel ist hierbei der Schutz des Nachtschlafes.

Bei Gewerbelärm ist im Regelfall der im Tageszeitraum für die jeweilige Gebietskategorie geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm [4] zugrunde zu legen. Liegen Erkenntnisse von Richtwertüberschreitungen vor, ist dies zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels sind die einwirkenden Lärmarten (hier: Verkehrslärm und Gewerbelärm) energetisch zu addieren. Anschließend ist der summierte Pegel um 3 dB zu erhöhen.

Lärmpegelbereiche:

In der Fassung der DIN 4109-1 (01/2018) [9] wird der „maßgebliche Außenlärmpegel“ nicht mehr in 5 dB Abstufungen je Lärmpegelbereich angegeben. Die zeichnerische Festsetzung einzelner dB-Schritte in Bebauungsplänen erscheint jedoch in vielen Fällen nicht praktikabel. Da die Festsetzungsmethodik in Form von Lärmpegelbereichen (5 dB-Schritte) in der Bauleitplanung bewährt und juristisch nicht beanstandet ist, ist eine weitere Anwendung dieser Methodik aus fachlicher Sicht möglich.

In der folgenden Tabelle wird die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereich / maßgeblicher Außenlärmpegel dargestellt.

Tabelle 2 – Zuordnung Lärmpegelbereiche / maßgeblicher Außenlärmpegel nach [9]

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [in dB]
I	bis 55
II	56 bis 60
III	61 bis 65
IV	66 bis 70
V	71 bis 75
VI	76 bis 80
VII	> 80*
* Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB bzw. wenn das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges} > 50$ dB beträgt, sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. In Niedersachsen ist dies gemäß [8] von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.	

Sofern ausschließlich Lärmpegelbereiche vorliegen, ist jeweils der höchste maßgebliche Außenlärmpegel eines Lärmpegelbereiches heranzuziehen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich in Abhängigkeit von der Raumart nach folgender Formel: $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 25$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$K_{\text{Raumart}} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{\text{Raumart}} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches.

Mindestens einzuhalten sind

$R'_{w,\text{ges}} = 35 \text{ dB}$ für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,\text{ges}} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

6.2 Ermittlung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen

Zur Ermittlung der „maßgeblichen Außenlärmpegel“ nach DIN 4109-2 [10] werden die bei freier Schallausbreitung berechneten Geräuschimmissionen des Verkehrslärms herangezogen.

Für Büroräume bzw. schutzbedürftige Räume, die nachts nicht zum Schlafen genutzt werden können, ist im Regelfall der Tageszeitraum maßgeblich. Für Schlafräume können sich ggf. höhere Anforderungen ergeben, wenn der Nachtzeitraum zugrunde gelegt wird.

Mit Anhang 3.1 sind die auf Basis des Tageszeitraums ermittelten „maßgeblichen Außenlärmpegel“ dargestellt, die sich bei freier Schallausbreitung im Plangebiet ergeben. Zur Ermittlung der „maßgeblichen Außenlärmpegel“ werden die berechneten Geräuschimmissionen des Verkehrslärms (Basis Tageszeitraum) herangezogen. Zur Berücksichtigung von (möglichen / vorhandenen) gewerblichen Nutzungen im Plangebiet / im Umfeld wird auf den Beurteilungspegel des Verkehrslärms der Immissionsrichtwert der TA Lärm [4] für ein reines Wohngebiet (WR) von $IRW_{T,WR} = 50 \text{ dB(A)}$ energetisch addiert. Abschließend wird der Summenpegel um 3 dB erhöht.

Mit Anhang 3.2 sind die auf Basis des Nachtzeitraums ermittelten „maßgeblichen Außenlärmpegel“ dargestellt, die sich bei freier Schallausbreitung im Plangebiet ergeben. Zur Ermittlung der „maßgeblichen Außenlärmpegel“ werden die berechneten Geräuschimmissionen des Verkehrslärms (Basis Nachtzeitraum) herangezogen und um 10 dB erhöht. Zur Berücksichtigung von (möglichen / vorhandenen) gewerblichen Nutzungen im Plangebiet / im Umfeld wird auf den Beurteilungspegel des Verkehrslärms der Immissionsrichtwert der TA Lärm [4] für ein reines Wohngebiet (WR) von

$IRW_{N,WR} = 35 \text{ dB(A)}$ energetisch addiert. Abschließend wird der Summenpegel um 3 dB erhöht.

Hinweis zu Lüftungseinrichtungen:

Nach DIN 18005 Beiblatt 1 [2] ist bei Beurteilungspegeln über $L_{IN} > 45 \text{ dB(A)}$ selbst bei nur teilweise geöffnetem Einfachfenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. In der VDI 2719 [11] werden bei Außengeräuschpegeln von nachts mehr als $L_{IN} > 50 \text{ dB(A)}$ fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen als notwendig erachtet. Zur Gewährleistung eines ungestörten Schlafes bei gleichzeitiger Raumbelüftung ist daher zu empfehlen, dass bei Überschreitung der vorgenannten Pegel zusätzliche, zur dauernden Lüftung vorgesehene Einrichtungen (bspw. Spezialfensterkonstruktionen, schalldämpfende Lüftungseinrichtungen oder eine zentrale Lüftungsanlage) installiert werden, die in Schlafräumen und Kinderzimmern einen ausreichenden Luftwechsel auch bei geschlossenen Fenstern gewährleisten, ohne dass die geforderte Luftschalldämmung der Außenbauteile (bspw. durch Einfachfenster in Kippstellung) vermindert wird.

Im Rahmen der Abwägung ist zu prüfen, ob diese Empfehlung in die textlichen Festsetzungen übernommen und damit verpflichtend vorgegeben wird.

Eine verpflichtende Vorgabe dieser separaten Belüftung für Schlafräume ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn sich im Nachtzeitraum Lärmpegelbereiche $\geq \text{IV}$ ergeben, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

In vorliegender Situation kann unter „Hinweise“ empfohlen werden, auch im Lärmpegelbereich III o. g. Lüftungssysteme vorzusehen.

6.3 Vorschlag für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan

Sofern im Rahmen der Abwägung entschieden wird, passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, werden nachfolgende Formulierungen vorgeschlagen.

Textliche Festsetzungen – passiver Schallschutz:

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm teilweise vorbelastet. Bei Neubau oder Sanierung von schutzbedürftigen Räumen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- 1 Die zeichnerisch festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a sind gemäß DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ (Fassung 01/2018) für Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen zur Auslegung der Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ zugrunde zu

legen.

2. Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln L_a unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten entsprechend Gleichung (6) der DIN 4109-1 (Fassung 01/2018) wie folgt:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist:

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches;

L_a der maßgebliche Außenlärmpegel

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2 (Fassung 01/2018), Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren.

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nach DIN 4109-2 („Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen“, Januar 2018, Bezugsquelle Beuth Verlag GmbH, Berlin) nachzuweisen.

- 3 Von den Festsetzungen der vorhergehenden Punkte kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises prüfbar nachgewiesen wird, dass (bspw. durch Eigenabschirmung der Baukörper) ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel (gemäß DIN 4109-1, Fassung 01/2018) vorliegt.

Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH, vom 12.06.2023, Az: 551488243-B01.

Allgemeine Hinweise:

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm teilweise vorbelastet, so dass passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ (Stand 01/2018) erforderlich sind. Alle Teile der DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“ sind beim Beuth Verlag / Berlin erschienen und können von diesem bezogen werden. Auch können die relevanten Teile dieser Norm im Planungsamt eingesehen werden.⁵

Zur Schaffung ruhiger Schlafverhältnisse ist zu empfehlen, bei maßgeblichen Außenlärmpegeln von nachts $L_a > 60$ dB(A) zur Belüftung von Schlafräumen und Kinderzimmern schalldämpfende Lüftungssysteme zu installieren, die auch bei geschlossenen Fenstern für den notwendigen Luftwechsel in den genannten Räumen sorgen.

⁵ Es sollten hierzu die aktuellen Teile (insbesondere Teil 1 und 2) der Norm durch die Gemeindeverwaltung erworben und zur Einsichtnahme vorgehalten werden.

7 Schlusswort

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den genannten Standort. Eine Übertragung auf andere Standorte ist nicht zulässig.

Eine auszugsweise Vervielfältigung des Berichtes darf nur nach schriftlicher Genehmigung der DEKRA Automobil GmbH erfolgen.

Hamburg, 12.06.2023

DEKRA Automobil GmbH
Industrie, Bau und Immobilien

Fachlich Verantwortlicher

Projektleiter

Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Hermann

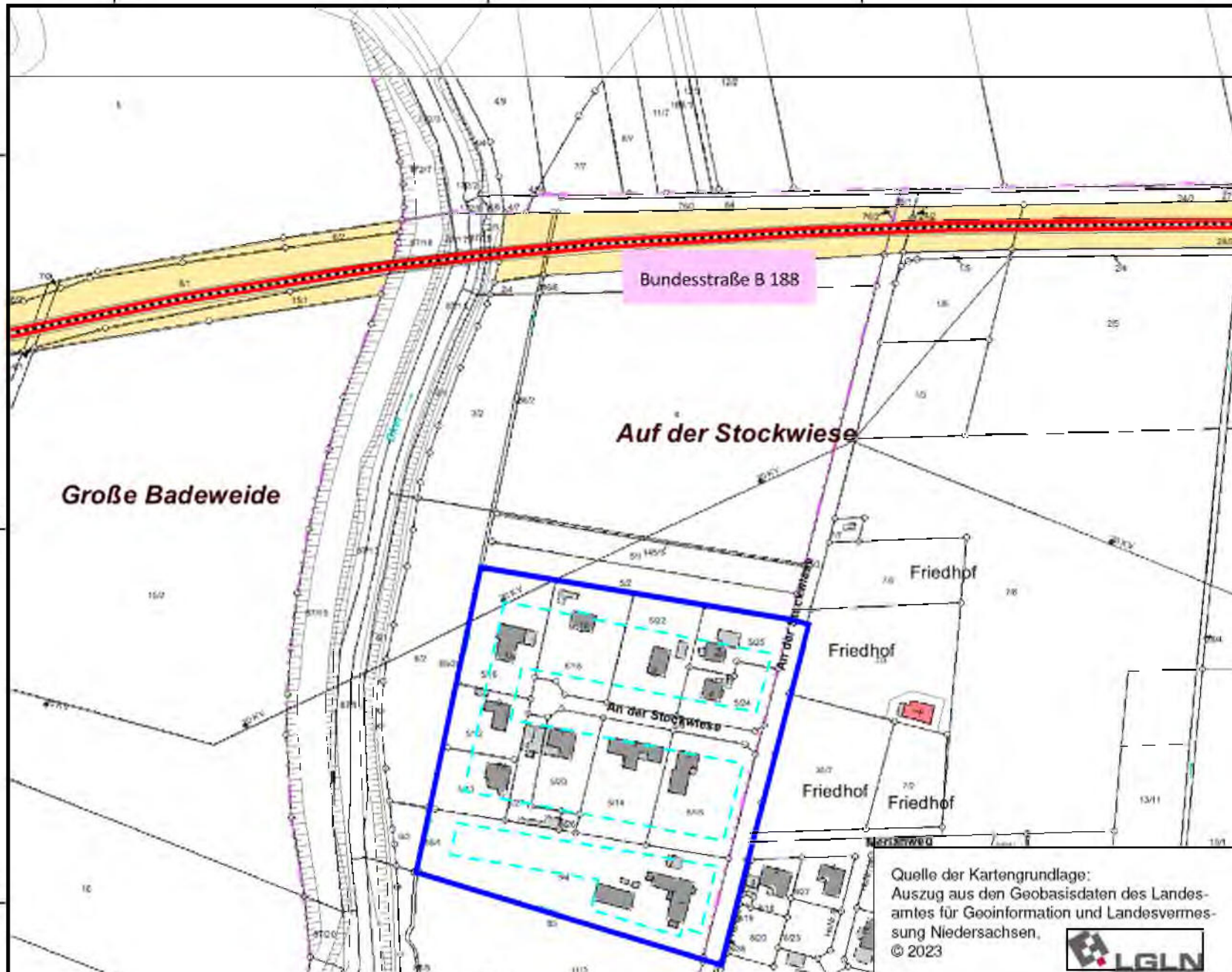
Dipl.-Ing. (FH) Pit Breitmoser

Berichtsprüfer

Dipl.-Ing. (FH) Ilja Richter

Dieser Bericht wurde vom Projektleiter fachinhaltlich autorisiert und ist ohne Unterschrift gültig.

Übersichtsplan



Legende

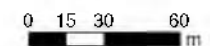
- Plangebiet
- Baugrenze
- Straße

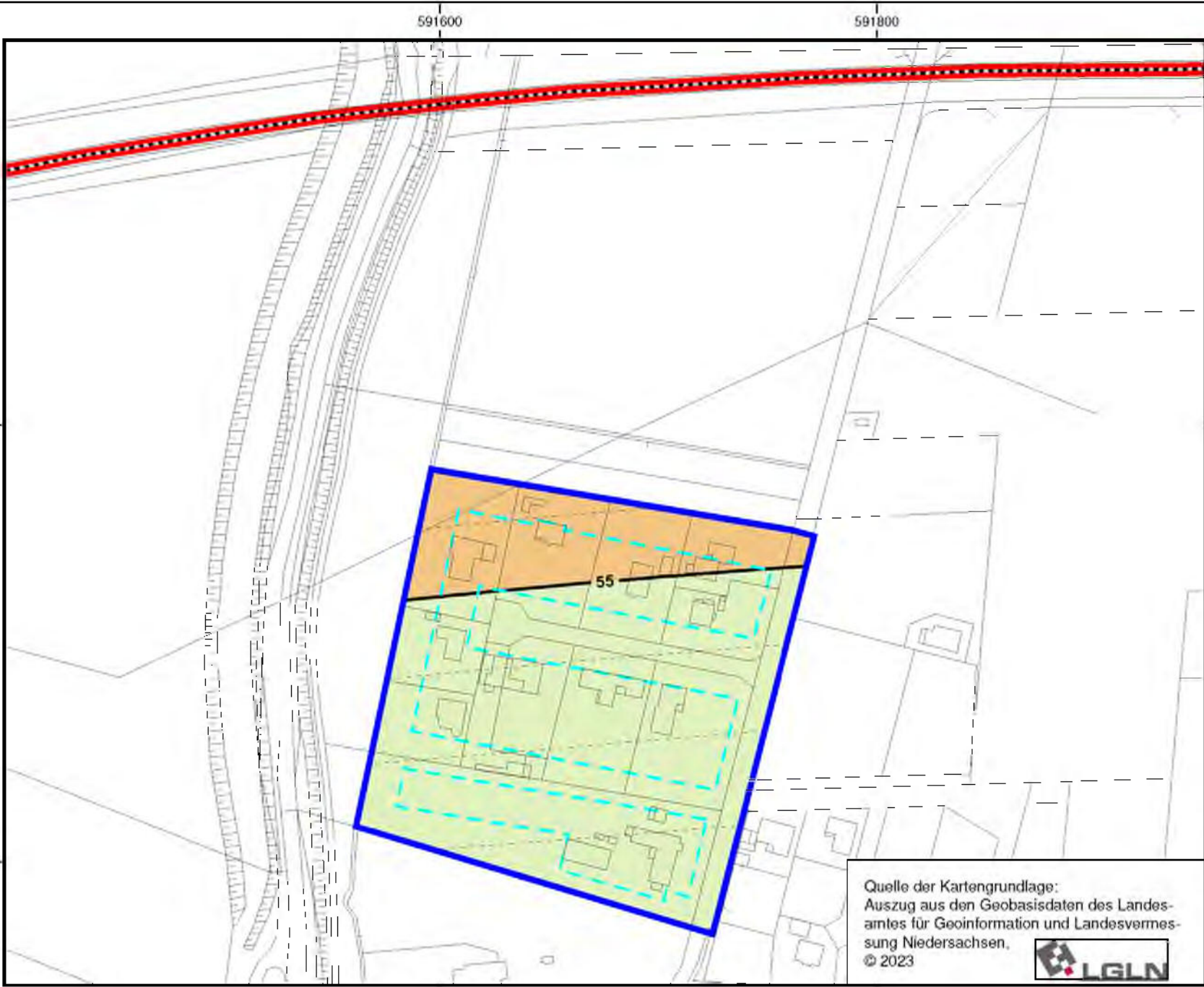
Anhang 1

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermes-
sung Niedersachsen,
© 2023



Maßstab 1:3000



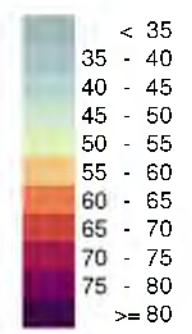


DEKRA Automobil GmbH
 Essener Bogen 10
 22419 Hamburg

Meinersen, B-Plan 5, 1. Änd.
 Projektnummer: 551488243
 Bearbeiter: PBr

Rasterlärnkarte
 Verkehrslärm, Tageszeitraum
 Immissionshöhe 2 m
 (Terrasse)

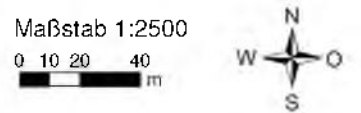
Pegelbereich
 LrT
 in dB(A)



- Legende**
- Plangebiet
 - Baugrenze
 - Straße

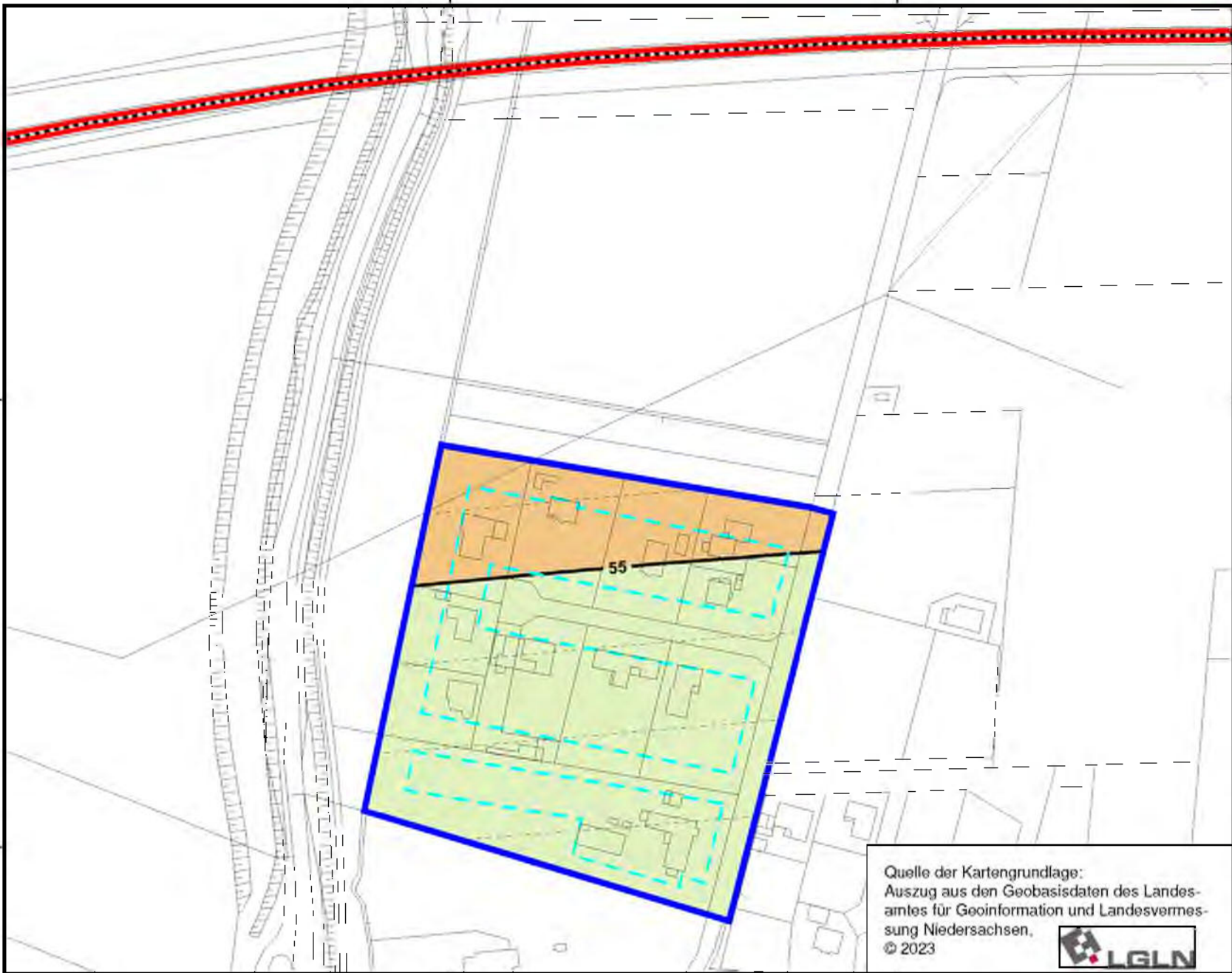
Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
 amtes für Geoinformation und Landesvermes-
 sung Niedersachsen,
 © 2023

Anhang 2.1



591600

591800



5815200

5815200

5815000

5815000

591600

591800

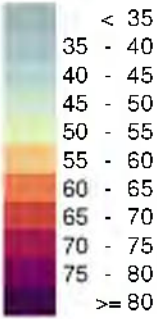


DEKRA Automobil GmbH
 Essener Bogen 10
 22419 Hamburg

Meinersen, B-Plan 5, 1. Änd.
 Projektnummer: 551488243
 Bearbeiter: PBr

Rasterlärmkarte
 Verkehrslärm, Tageszeitraum
 Immissionshöhe 3,5 m
 (Erdgeschoss)

Pegelbereich
 LrT
 in dB(A)



- Legende**
- Plangebiet
 - Baugrenze
 - Straße

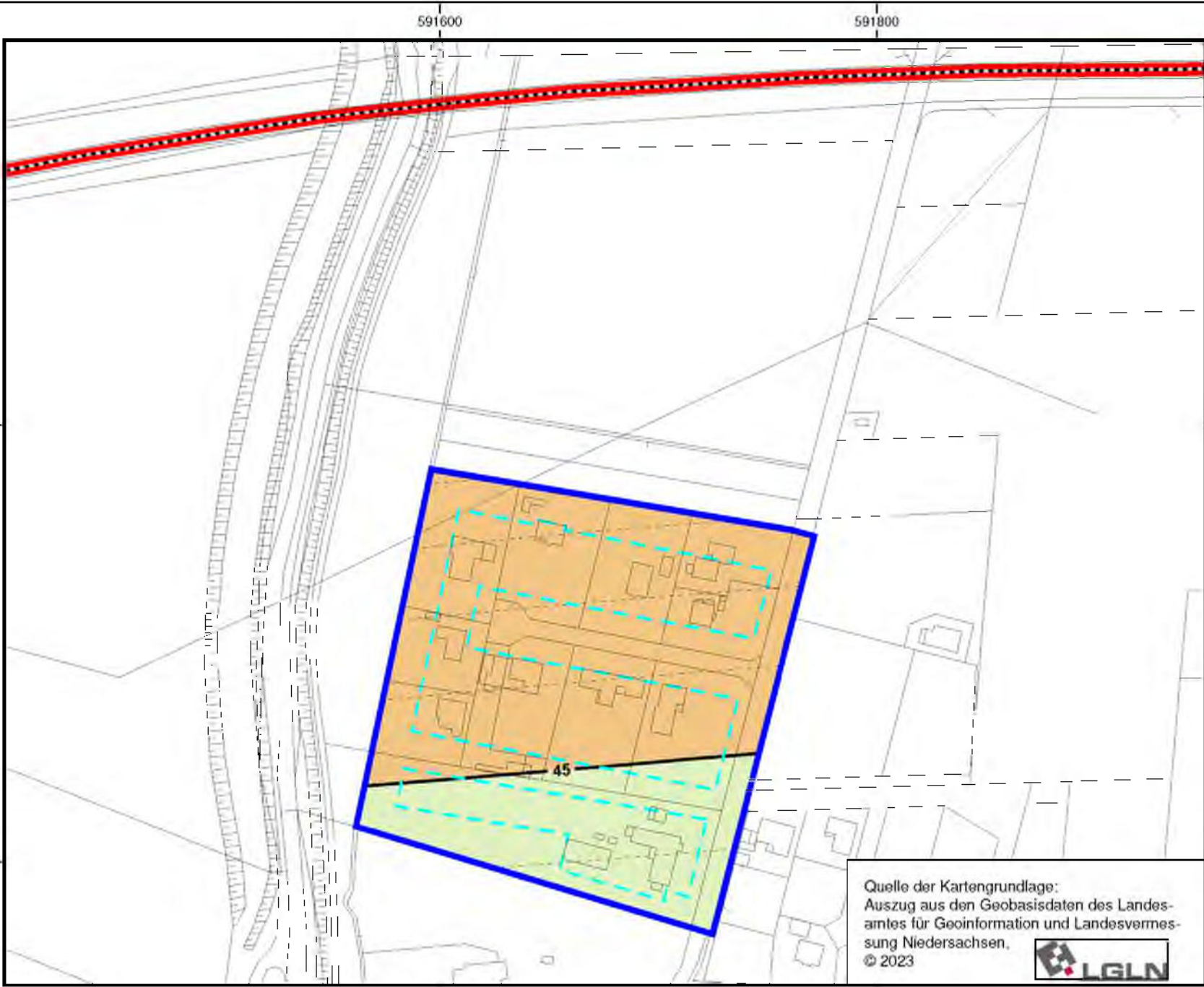
Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
 amtes für Geoinformation und Landesvermes-
 sung Niedersachsen,
 © 2023



Anhang 2.2

Maßstab 1:2500
 0 10 20 40
 m



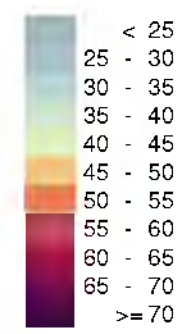


DEKRA Automobil GmbH
 Essener Bogen 10
 22419 Hamburg

Meinersen, B-Plan 5, 1. Änd.
 Projektnummer: 551488243
 Bearbeiter: PBr

Rasterlärnkarte
 Verkehrslärm, Nachtzeitraum
 Immissionshöhe 3,5 m
 (Erdgeschoss)

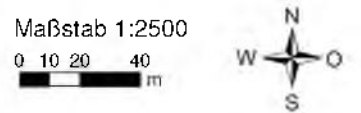
Pegelbereich
 LrN
 in dB(A)

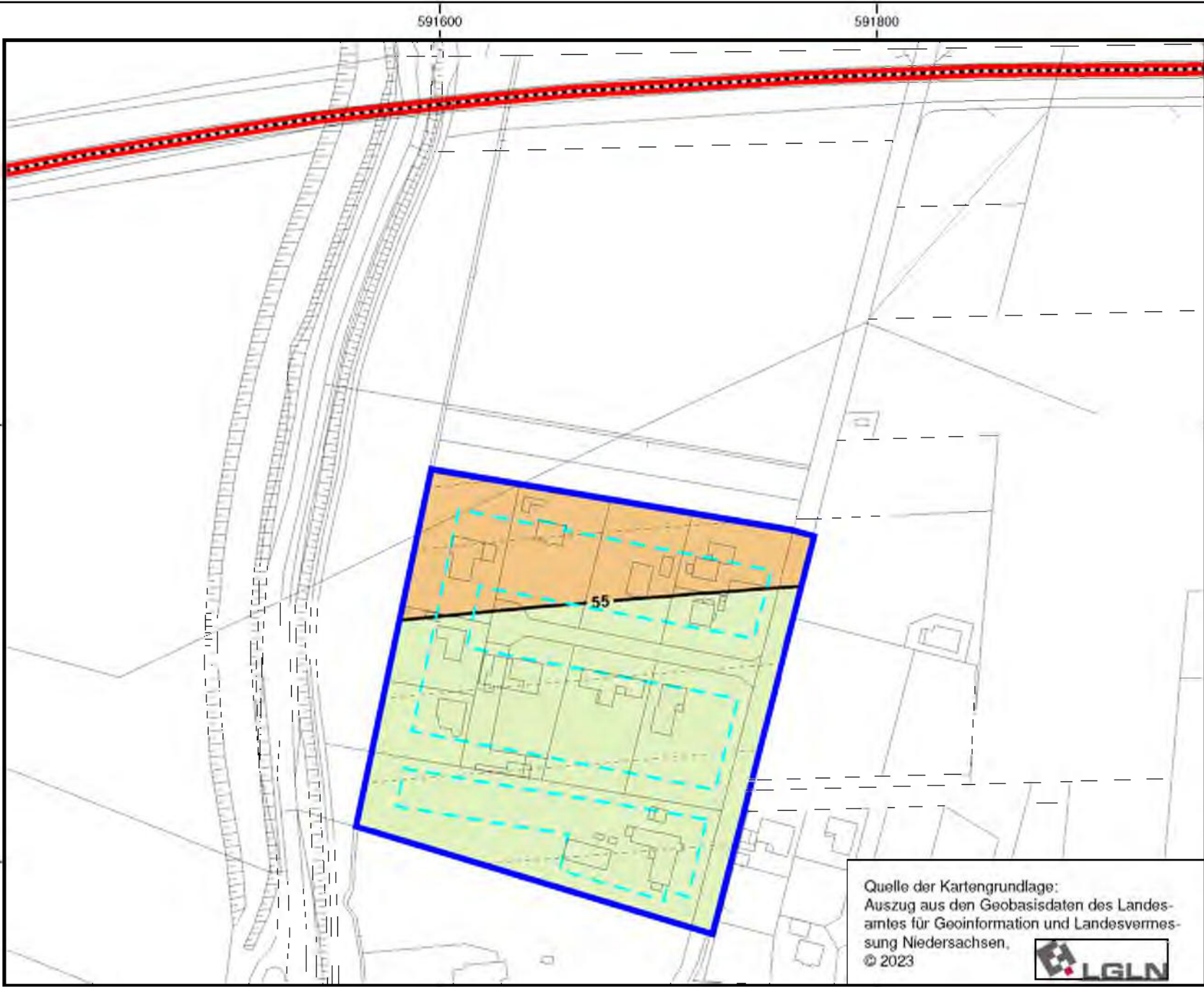


- Legende**
- Plangebiet
 - Baugrenze
 - Straße

Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
 amtes für Geoinformation und Landesvermes-
 sung Niedersachsen,
 © 2023

Anhang 2.3



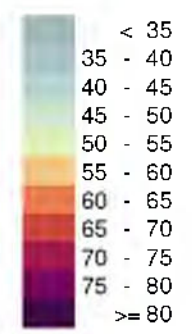


DEKRA Automobil GmbH
 Essener Bogen 10
 22419 Hamburg

Meinersen, B-Plan 5, 1. Änd.
 Projektnummer: 551488243
 Bearbeiter: PBr

Rasterlärmkarte
 Verkehrslärm, Tageszeitraum
 Immissionshöhe 6,3 m
 (Dachgeschoss)

Pegelbereich
 LrT
 in dB(A)



Legende

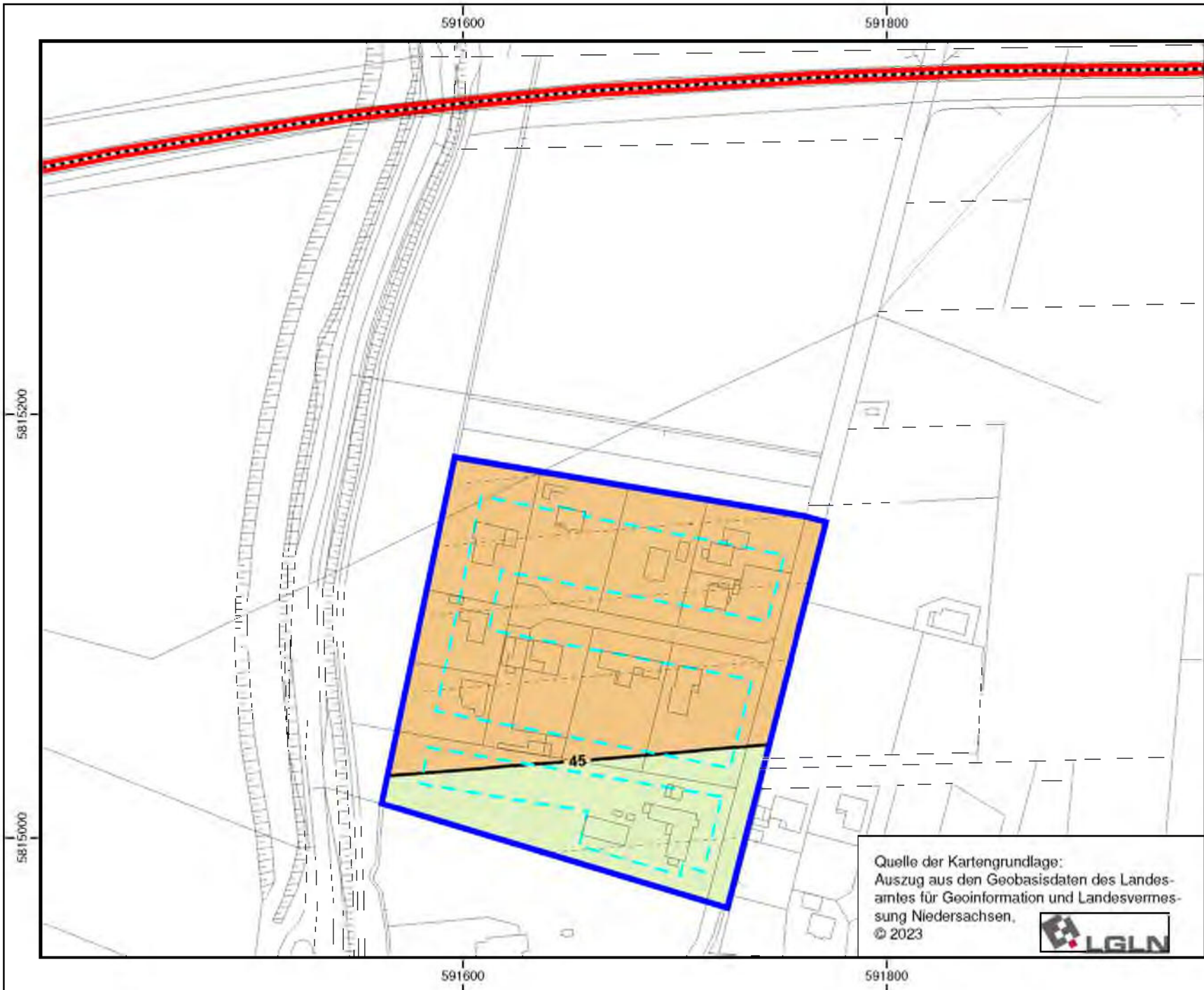
- Plangebiet
- Baugrenze
- Straße

Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
 amtes für Geoinformation und Landesvermes-
 sung Niedersachsen,
 © 2023

Anhang 2.4

Maßstab 1:2500



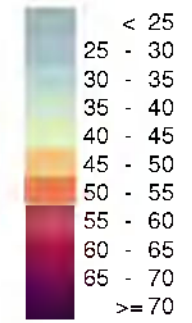


DEKRA Automobil GmbH
 Essener Bogen 10
 22419 Hamburg

Meinersen, B-Plan 5, 1. Änd.
 Projektnummer: 551488243
 Bearbeiter: PBr

Rasterlärnkarte
 Verkehrslärm, Nachtzeitraum
 Immissionshöhe 6,3 m
 (Dachgeschoss)

Pegelbereich
 LrN
 in dB(A)

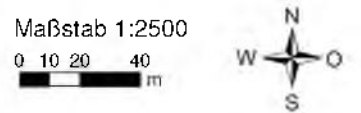


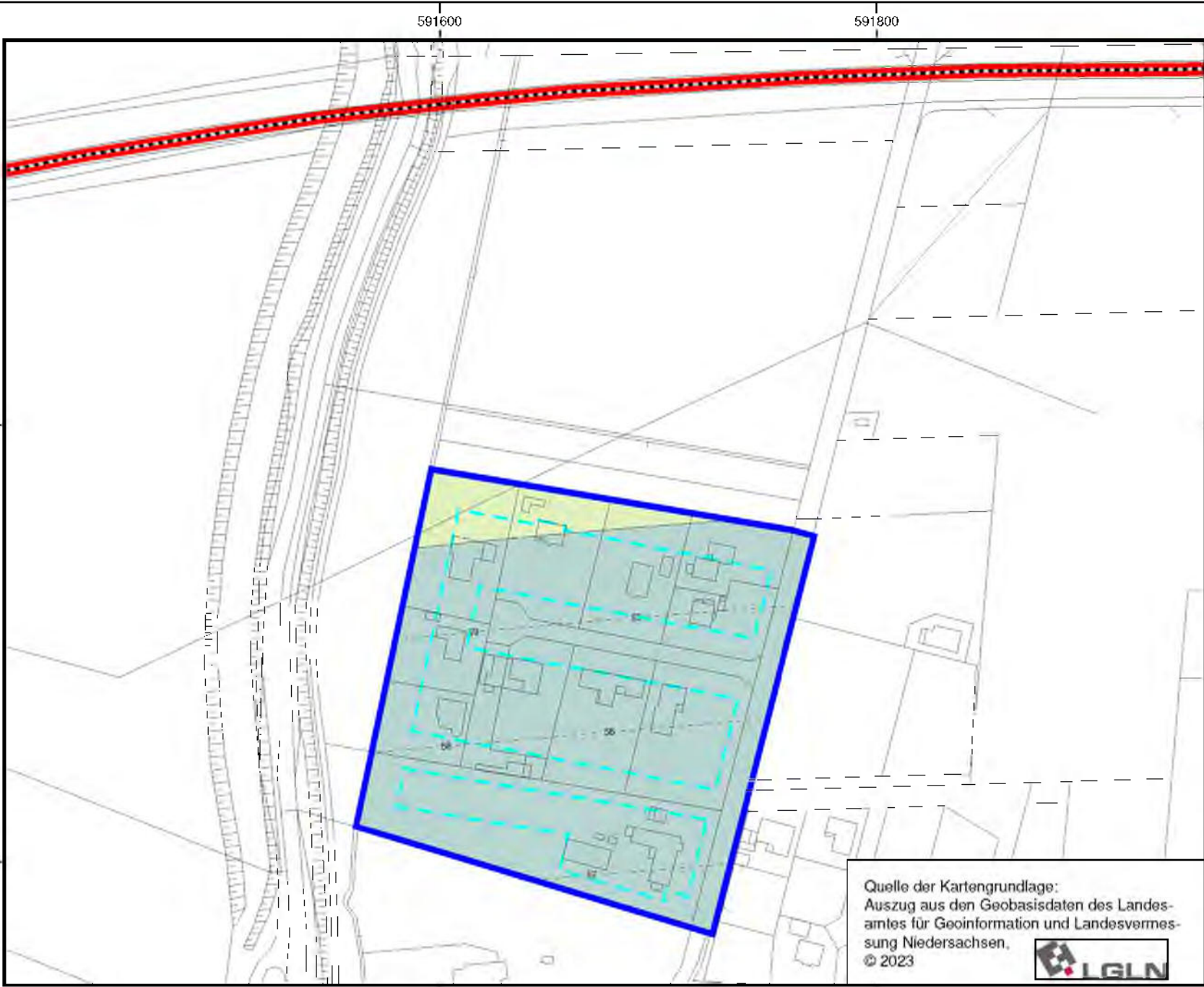
Legende

- Plangebiet
- Baugrenze
- Straße

Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
 amtes für Geoinformation und Landesvermes-
 sung Niedersachsen,
 © 2023

Anhang 2.5





DEKRA Automobil GmbH
 Essener Bogen 10
 22419 Hamburg

Meinersen, B-Plan 5, 1. Änd.
 Projektnummer: 551488243
 Bearbeiter: PBr

maßgebli. Außenlärmpegel

L_a nach DIN 4109

Tageszeitraum

$$L_a = L_{rT, \text{Verkehr}} + IRW_{T, \text{Gewerbe}} + 3 \text{ dB}$$

Lärmpegelbereich
 L_a in dB(A)

I	≤ 55
II	$55 < \leq 60$
III	$60 < \leq 65$
IV	$65 < \leq 70$
V	$70 < \leq 75$
VI	$75 < \leq 80$
VII	$80 <$

Legende

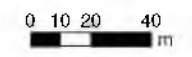
- Plangebiet
- Baugrenze
- Straße

Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 © 2023



Anhang 3.1

Maßstab 1:2500



591600

591800

5815200

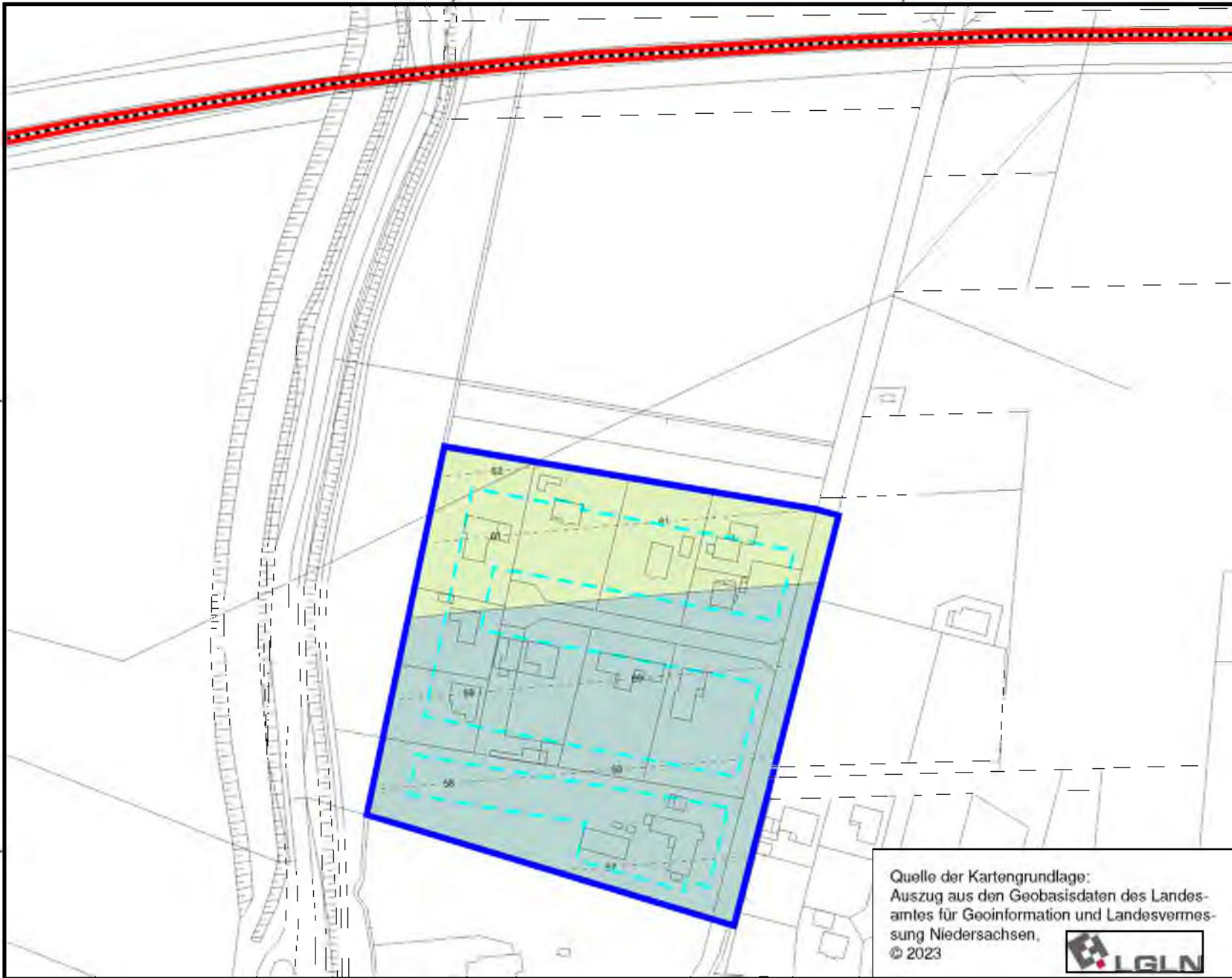
5815200

5815000

5815000

591600

591800



DEKRA Automobil GmbH
 Essener Bogen 10
 22419 Hamburg

Meinersen, B-Plan 5, 1. Änd.
 Projektnummer: 551488243
 Bearbeiter: PBr

maßgebli. Außenlärmpegel

L_a nach DIN 4109

Nachtzeitraum

$$L_a = L_{rN, \text{Verkehr}} + 10 \text{ dB} + IRW_{N, \text{Gewerbe}} + 3 \text{ dB}$$

Lärmpegelbereich
 L_a in dB(A)

I	<= 55
II	55 < <= 60
III	60 < <= 65
IV	65 < <= 70
V	70 < <= 75
VI	75 < <= 80
VII	80 <

Legende

- Plangebiet
- Baugrenze
- Straße

Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
 amtes für Geoinformation und Landesvermes-
 sung Niedersachsen,
 © 2023



Anhang 3.2

Maßstab 1:2500

